Pamph.
Econ.
C.L.&W.
C

3 1761 09615326 7

Die Befreiung der Bauern auf den oſt- und weſtpreußiſchen Domänen.

LIBRARY
NOV 22 1911
UNIVERSITY OF TORONTO

Inaugural-Diſſertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der philoſophiſchen Fakultät

der

Kgl. Albertus-Univerſität in Königsberg i. Pr.

vorgelegt von

Hugo Czerwinski

aus Lyck.

Druck von Paul Kühnel in Lötzen.
1910.

Gedruckt mit Genehmigung
der Philosophischen Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Referent: Professor Dr. Otto Krauske.

Examen rigorosum: 20. Juli 1909.

Meiner Braut.

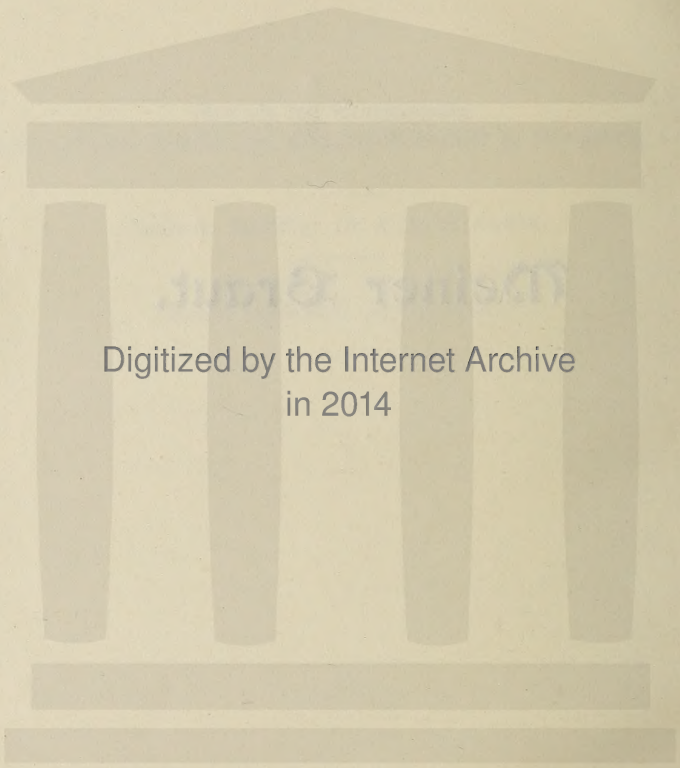

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diebefreiungderb00czer

Benutzte Hilfsmittel.

A. Hauptsächlich in Betracht kommende Litteratur.

Georg v. Below: Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900.

K. Böhme: Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830 (Schmollers Forschungen, 20, 3) Leipzig 1902.

W. v. Brünneck: Die Leibeigenschaft in Ostpreußen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung 8, Germ.-Abtlg.).

Derselbe: Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das allgemeine preußische Landrecht (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, 10 und 11).

J. F. Goldbeck: Vollständige Topographie des Königreichs Preußen, 2 Teile, Königsberg und Leipzig 1785.

Otto Hintze: Preußische Reformbestrebungen vor 1806 (Historische Zeitschrift, 76).

A. Horn: Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1525—1875, Königsberg 1890.

Arthur Kern: Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, 1901).

G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Teile, Leipzig 1887.

Max Lehmann: Freiherr v. Stein, 2 Bände, Leipzig 1903.

Leonhardi: Erdbeschreibung der preußischen Monarchie I.

E. Meier: Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881.

J. D. Nicolai: Ökonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preußischen Staaten, Berlin 1802.

H. Plehn: Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen (Forsch. zur brdbg. u. preuß. Gesch., 17, 18).

A. Skalweit: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Littauens (Schmollers Forschungen 25, 3), Leipzig 1906.

R. Stadelmann: Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur, Band 4 (Friedrich Wilhelm III.), Leipzig 1887.

B. Amtliches Material.

a) Veröffentlichtes:

Novum corpus constitutionum Prussico-brandenburgensium, gedruckt bei G. J. Decker, Berlin.

Sammlung der für die Königlichen preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810. Berlin 1822.

Gesetzessammlung für die Königlichen preußischen Staaten seit 1810, bei Georg Decker in Berlin.

b) Unveröffentlichtes:

1. Berliner Staatsarchiv.

Akta des Generaldirektoriums, Ostpreußen und Littauen, Materien, Titel 34, Sectio I, Nr. 4: Akta wegen der Loskaufgelder der Untertanen in Preußen 1713—1803; Nr. 37: Akta wegen Besetzung der Bauerhöfe in den Kgl. Domänenämtern und des Verfahrens sowohl bei Beitreibung der von den Amtsuntertanen restierenden Domänengefälle als gegen incorrigible schlecht wirtschaftende Wirte; Nr. 115: Akta wegen der Bestimmungen in Ansehung der Ansetzung der Eigenkätner und des ihnen einzuräumenden Landes in Ost- und Westpreußen; Nr. 182: Akta wegen der von den Untertanen des platten Landes während des Königs Anwesenheit in Preußen angebrachten Beschwerden.

Sectio II, Nr. 14: Akta wegen Introduzierung des Planscharwerkes; Nr. 16: Akta wegen genauer Bestimmung der Dienste und Praestationen der Kgl. und adel. Untertanen und der darüber zu errichtenden Urbarien.

Sectio III, Nr. 1: Akta betreffend die Aufhebung der Scharwerksdienste in Ost- und Westpreußen; Nr. 5: Akta wegen Aufhebung der Scharwerksdienste in den littauischen Ämtern; Nr. 6: Akta wegen des Scharwerksaufhebungsfonds der westpreußischen Kammer und der Kammerdeputation zu Bromberg (1801—04); Nr. 7: Akta wegen der Naturalroggenlieferung von scharwerksfrei gewordenen Einsassen und Erbpächtern in Ost- und Westpreußen (1801—06); Nr. 10: Akta Nachrichten von der Scharwerksaufhebung in den Departements der westpreußischen Kammer und der Kammerdeputation zu Bromberg (1802—06); Nr. 13: Akta Nachrichten von den Scharwerksaufhebungen des littauischen Kammerdepartements betreffend (1803, 1804).

Sectio IV, Nr. 6: Akta wegen der persönlichen Freiheit der Kgl. Untertanen in den ostpreußischen und littauischen Domänenämtern; Titel 54, Sectio I, Nr. 1: Akta die Aufhebung der Gemeinheiten in Ost- und Westpreußen.

Akta der Geh. Kabinettsregistratur Friedrich Wilhelms III. (1797—1806) Rep. 89, Nr. 20 A, B, C: Generalia betr. die Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Hofedienste; Nr. 118 E: Statistische Übersicht von Altpreußen, 1802; 118 F: Generalia betreffend die Provinz Westpreußen, 1798—1805; 118 P: Scharwerksaufhebungen auf den Kgl. Ämtern von Ost- und Westpreußen, 1797—1806.

Rep. 89 A, XXVII, 1: Akta gen. betreffend die Verleihung des Eigentumsrechtes an die Immediatbauern.

2. Danziger Staatsarchiv.

Westpreußische Oberpräsidialakten Abteilung 131, Nr. 108: wegen der Verhältnisse der Domäneneinsassen in Westpreußen und dem Netzedistrikt in Hinsicht auf Erbuntertänigkeit und glebae adscriptio; Nr. 111: Akta betr. die Scharwerksaufhebung in den königlichen Ämtern; Nr. 112: Akta betr. die von S. M. allerhöchst selbst erforderten statistischen Übersicht von dem Zustande der Provinz Westpreußen incl. des Netzedistriktes.

Abteilung 161, Nr. 35: Eigentumsverleihung der emphyteutischen Bauernhöfe.

3. Königsberger Staatsarchiv.

Oberpräsidialakten wegen Veräußerung der Domänen, vom 16. Dezember 1807—1809, D 17, 2 Vol.; die bei Vererbpachtungen und Intendantureinrichtungen anzuwendenden Grundsätze betr., D 18; die bei Vererbpachtung bäuerlicher Grundstücke anzuwendenden Grundsätze betreffend, D 19; die persönliche Qualität der Amtseinsassen betr., D 4; die Einrichtung der Landmagazine betr. 1803, M I, 1; das ostpreußische und westpreußische Kriegsmagazin betr. (1802—04), M I, 2; die Scharwerksaufhebung betreffend, S II, 1 u. 2; wegen des von verschiedenen littauischen Domänenämtern ad pia corpora nach Königsberg zu liefernden Getreides, D 1; die Verwendung des Scharwerksaufhebungsfonds betr.

Akta der Königlichen Regierung zu Königsberg, III. Abt. Spezialakten einiger Ämter z. B. Akta wegen der Qualität der Einsassen des Amtes Carben de anno 1777, Paket 822, Nr. 820; Akta wegen der Qualität der Einsassen des Amtes Brandenburg de anno 1777, Paket 766, Nr. 345; Scharwerkseinrichtung für das Amt Allenstein, Paket 757, Nr. 275; für das Amt Balga, Paket 760, Nr. 295; für Braunsberg, Paket 769, Nr. 380.

Akta betr. Scharwerksaufhebungen z. B. in Balga, Pr.-Marck, Allenstein, Rastenburg.

Akta die Verleihung der Grundstücke der Immediateinsassen zu Eigentum betr., für die Ämter Kobbelbude, Allenstein, Frauenburg, Heilsberg u. a. m.

Aufhebung des Scharwerks im Ostpreußischen Departement. Vol. I 1799/1800, Vol. II 1800/03, Vol. III 1803/09, Vol. IV 1809/30. Paket 750, Nr. 210, 211; Paket 751, Nr. 212, 213.

Einteilung.

Einleitung.

1. Zahlenverhältnis zwischen der Stadt- und Landbevölkerung in den einzelnen Departements Ost- und Westpreußens.
2. Größenverhältnis zwischen adeligem und Domanialland und
3. zwischen gutsherrlichem und bäuerlichem Betrieb.
4. Charakteristik der allgemeinen Lage der Bauern und ihrer Befreiung auf den Domänen im Gegensatz zu denen auf den Privatgütern.

Ausführung.

1. Die Domänenbauern erhalten persönliche Freiheit.
2. Das Domänenamt,
   a) sein äußeres Ansehen,
   b) die Art seiner Benutzung und Verwaltung,
   c) die verschiedenen Kategorien der Amtseinsassen:
      a) Gesinde und Tagelöhner,
      b) Gärtner oder Kossäthen,
      c) Kölmer und Emphyteuten,
      d) Erbpächter,
      e) Pachtbauern,
      f) Scharwerksbauern und Hochzinser oder eigentliche Bauern,
         α) Unsicherheit ihres Besitzes,
         β) sie erhalten beschränkt erbliches Besitzrecht,
         γ) Größe ihrer Abgaben und Dienste.
   d) Das Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Kategorien.
3. Die Aufhebung der Scharwerksdienste.
   a) Die Überzeugung von der Notwendigkeit durchgreifender Reformen der ländlichen Verhältnisse, vor allem der Aufhebung der Hand- und Spanndienste und der Herstellung eines freien Eigentumsrechtes.
   b) Veranlassung zur Ausführung dieser Reformen auf den Domänen und ihrer Trennung in Ost- und Westpreußen.
   c) Ausarbeitung der Grundsätze, die bei der Scharwerksaufhebung in Ost- und Westpreußen zu beobachten sein sollten.

d) Erfolg bei ihrer Durchführung:

a) in Westpreußen,
b) im Netzedistrikt,
c) in Ostpreußen,
d) in Littauen.

e) Der Scharwerksaufhebungsfond.

4. Eigentumsverleihung.

a) Die von geringem Erfolge begleiteten Versuche vor dem Kriege, den Bauern Erbpachtsrecht an ihrem Besitz zu verschaffen.

b) Die Verordnung vom 27. Juli 1808.

c) Die Möglichkeit der Ablösung grundherrlicher Lasten bei allen Besitzungen innerhalb des Amtsbezirkes anläßlich der Domänenveräußerungen nach dem Kriege.

Einleitung.

1. Zahlenverhältnis zwischen der Stadt- und der Landbevölkerung in den einzelnen Departements Ost- und Westpreußens.

„Der Ackerbau ist in Preußen die Haupt- und in Littauen die fast einzige Quelle des Nationalreichtums." So schrieb im Jahre 1802 Freiherr v. Schrötter, der damalige Minister von Altpreußen, wie man Ostpreußen und die Erwerbungen der ersten polnischen Teilung zusammenfassend nannte[1]).

Von den 1 709 216 Einwohnern, die im Jahre 1800 Ost- und Westpreußen mit dem Netzedistrikt zählte, kamen auf das platte Land 1 313 478, auf die Städte 395 738, also noch nicht der vierte Teil. Die Verteilung auf die einzelnen Departements war folgende: im Bezirk der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer, dem eigentlichen Ostpreußen nach damaliger Ausdrucksweise, betrug die Bevölkerung 551 865, davon war Stadtbevölkerung 138 237, Landbevölkerung 413 628; von den 390 237 Einwohnern Littauens, wie damals allgemein der Verwaltungsbezirk der Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen hieß, kamen auf die Städte nur 47 479; der Rest von 342 758, also etwa $^7/_8$, wohnte auf dem Lande. Im Marienwerder'schen Departement war die Stadtbevölkerung am stärksten, sie betrug mit 150 729 zu 398 252 annähernd $^1/_3$; im Brombergischen oder Netzedistrikt endlich zählten die Städte 59 293 Einwohner; das platte Land 158 840.

Jede Landgemeinde gehörte zu einer Grundherrschaft. In Ost- und Westpreußen war diese fast ausschließlich auch eine Gutsherrschaft[2]). Sie konnte entweder ein Rittergut sein, d. h. eine private Grund- und Gutsherrschaft, oder eine Domäne, d. h. eine Grundherrschaft im Besitze des Staates oder endlich — aber dies weitaus

---

[1]) Statistische Übersicht des Bevölkerungs-, Gewerb- und Finanzzustandes von Altpreußen 1802. (Berliner Staats-Archiv-Akten der Geh. Kab.-Reg. Friedrich Wilhelms III; Rep. 89,118 E.)

[2]) Über Grundherrschaft und Gutsherrschaft vergl. Georg v. Below: Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, 1 ff.

am seltensten — eine Stadt oder eine andere juristische Person. Im letzten Falle fehlte meist die Gutsherrschaft.

2. Größenverhältnis zwischen adeligem und Domanialland.

Preußen war damals das klassische Land des ausgedehnten staatlichen Grundbesitzes, und die Departements der östlichen Provinzen der Monarchie standen mit an erster Stelle[1]). In Littauen überwog der Domänenbesitz derart, daß sein Verhältnis zum adeligen Land etwa dasselbe war, wie zwischen der dortigen Land- und Stadtbevölkerung: das Domänenland hatte 117510 Hufen, 7 Morgen 168 □ Ruten, das adelige betrug nur 16612 Hufen, 19 Morgen[2]). Im Marienwerder'schen Departement übertraf das Domanialland das private um das doppelte: es zählte 84033 Hufen, 7 Morgen 144 □ Ruten gegenüber 42708 Hufen, 6 Morgen 155 □ Ruten adeligem. Auch im Königsberger Departement bleibt der Unterschied bedeutend; wir treffen 101848 Hufen, 27 Morgen 161 □ Ruten Domänenland und 84401 Hufen, 16 Morgen 74 □ Ruten adeliges an. Das Verhältnis im Bromberger Bezirk ist annähernd gleich: 22661 Hufen, 17 Morgen 15 □ Ruten Domänen-, 20023 Hufen, 22 Morgen 129 □ Ruten adeliges Land[3]).

3. Größenverhältnis zwischen dem gutsherrlichen und bäuerlichen Besitz.

Die überwiegende Masse des Landes war von jeher in den Händen von Bauern. Sie saßen auf ihren Hufen zu den mannigfaltigsten Besitzrechten, unter Anerkennung des Obereigentums ihrer

---

[1]) Vergl. Max Lehmann: Freiherr vom Stein, II, 172 Anm.

[2]) Die Zahlen sind der statistischen Übersicht Schrötters entnommen. Er sagt selbst: „Die Übersicht über die Privatgüter ist nur eine ungefähre, weil diese den unzuverlässigen Steuerkatastern entlehnt sind." Trotzdem wird die Ungenauigkeit nicht so groß sein, daß sie nicht für unseren Zweck, uns ein ungefähres Bild von dem Verhältnis zwischen adeligem und Dominialland zu geben, ausreichen sollte.

[3]) Daneben die Stadt- oder Kämmereigüter; diese betrugen in

Ostpreußen . . .	13127	Hufen	15	Morgen			
Littauen	3729	„	29	„	98	□	Ruten
Marienwerder Dep.	11586	„	20	„	121	„	„
Bromberger „	422	„	11	„	76	„	„
Summa	28866	Hufen	21	Morgen	171	□	Ruten.

Der Ertrag, welcher von sämtlichen Domänenämtern Ost- und Westpreußens 1801 aufkam, betrug nach den Spezialämteretats unter Abzug der in den Ämtern selbst vorkommenden Ausgaben im

Königsberger Departement	576696	Tlr.	26	Gr.	5	₰
Gumbinner „	602493	„	21	„	7	„
Marienwerder „	627893	„	77	„	6	„
Bromberger „	150281	„	45	„	12	„
Summa	1957364	Tlr.	80	Gr.	12	₰

Grundherrschaft, unter den verschiedenartigsten Beschränkungen persönlicher und dinglicher Unabhängigkeit, gegen eine Geldabgabe, den sogenannten Zins, und Naturalleistungen, die vornehmlich in einer bunten Fülle von Diensten bestanden. Das Land des eigentlich gutsherrlichen Betriebes war im Verhältnis zum Ganzen klein. So standen von den 101848 Hufen Domänenland, die, wie wir sahen, in Littauen lagen, nach einem Bericht Schrötters vom 12. Juli 1798[1]) in dem Jahre 1792 nur 8023 Hufen in staatlicher Benutzung, und hiervon waren noch 3337 Hufen unkultiviertes oder sogenanntes Weideland.

4. Allgemeine Charakteristik der Lage der Bauern auf den Domänen und ihrer Befreiung im Gegensatz zu denen auf den Privatgütern.

Wenn zwischen Domäne und Rittergut rechtlich auch ein Unterschied nicht existiert, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß der Staat in der Verwaltung seines Grundbesitzes, in der Stellung zu den auf seinem Boden angesiedelten Bauern sich von andern, höheren Gesichtspunkten leiten läßt als es meistens der Privatmann tun wird. Für ihn können nicht allein privatwirtschaftliche Grundsätze maßgebend sein, es kann ihm nicht allein darauf ankommen, daß sein Grundbesitz, und sei es auf Kosten der Bauern, möglichst viel abwirft. Ebenso oder vielleicht noch wichtiger muß es ihm sein, die Lage gerade dieser Bauern, die nicht nur seine Guts-, sondern auch seine Staatsuntertanen sind, nach Möglichkeit zu verbessern, um dadurch, sei es selbst auf die Gefahr hin eines vorläufigen Schadens, den Wohlstand der ganzen Nation und dadurch seine eigenen Einkünfte zu vermehren.

Dasselbe Interesse hat der Staat allerdings auch an den Bauern der Rittergüter, und es ist bekannt, wie die preußischen Könige des 18. Jahrhunderts in diesem Sinne zu wirken versucht haben.

Aber auf den Privatgütern stand ihnen vielfach der Egoismus und das Recht der Gutsherrschaft entgegen, in die bekanntlich der absolute Staat, der, wie man gesagt hat, mit dem Landrat endete, wenig hineinragte. Freilich, auch auf den Domänen hatten die Könige vielfach gerade mit den Pächtern zu kämpfen, da diese bei der kurzen Frist ihrer Nutznießung leicht noch mehr als die erblichen Gutsbesitzer geneigt waren, an die Bauern übertriebene Forderungen zu stellen; durch die beständige Aufsicht der Kammer und die Art des Kontrakts aber vermochten die Herrscher schließlich ihren Willen geltend zu machen.

So war die Lage der Bauern auf den Domänen — wenigstens in Ost- und Westpreußen — immer günstiger gewesen als die der

---

[1]) Akta des Generaldirektoriums, Ost- und Westpreußen, Materien, betreffend die Aufhebung der Scharwerksdienste in Ost- und Westpreußen. Berliner Staats-Archiv Tit. XXXIV; Sekt. 3, Nr. 1.

privaten Besitzungen; auf jenen wurde auch die größte ländliche Reform zuerst begonnen und beendet, die sogenannte Bauernbefreiung.

Man versteht hierunter die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit und des Obereigentumsrechtes des Gutsherrn an dem Besitz des Bauern mit allen aus diesem Rechte fließenden, auf dem Bauerngrundstücke ruhenden Lasten, d. h. die Herstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der bisherigen Gutsuntertanen, der Freiheit der Person des Bauern, der Freiheit seines Besitzes. Auch sie gelang auf den Domänen besser als auf den Privatgütern: Mit weniger Einbuße an Zahl und mit ungekürzterem Landbesitz sind die Domänenbauern in den neuen Zustand eingetreten. Der Grund hierfür ist außer dem Widerstande, den die meisten Privatherrschaften der Regierung bei dieser Reform entgegensetzten, vornehmlich darin zu suchen, daß auf den Domänen die Bauern Schritt für Schritt in ihre neue Lage übergeführt sind; die ganze Reform konnte sich daher viel harmonischer entwickeln als auf den Privatgütern, wo die Gesetzgebung im Drange der Zeit alle Fragen mit einem Mal zu erledigen suchte und darum etwas Überhastetes an sich hatte.

Trotz der Erfahrungen auf den Domänen, die ihr vielfach zu gute kommen, wurde manches Gesetz durch spätere Deklaration verändert. Auf Kosten ihrer Zahl, auf Kosten eines großen Teils ihres Landes haben die Privatbauern ihre Freiheit erlangt. An den Folgen dieser Tatsachen krankt unsere Landwirtschaft noch heute.

Ausführung.

1. Die Domänenbauern erhalten persönliche Freiheit.

Die Befreiung der Domänenbauern beginnt ebenso wie später die der Privatbauern mit der Aufhebung der Beschränkungen in ihrer persönlichen Freiheit. Sie hat ihren Anfang bereits unter Friedrich Wilhelm I.[1]). Streng nach dem Buchstaben des Rechts bestand allerdings beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. zwischen Domänen- und Privatbauern in Hinsicht auf ihre persönliche Qualität kaum ein Unterschied. Für beide ist die rechtliche Grundlage die „Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Untertanen selbst in Ost- und Westpreußen verfahren werden soll“[2]), vom 8. November 1773, die 1801/02 auch dem ostpreußischen Provinzialrecht zu Grunde gelegt worden ist. Nach ihr sind, wie die Privatbauern, genau so die Domäneneinsassen „glebae adscripti“ d. h. „solche Leute, welche auf dem Gute, dem sie mit Untertänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind.“ Nur in ganz bestimmten Fällen ist die Herrschaft verpflichtet, die Freilassung aus dieser

[1]) Vergl. Skalweit: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. Buch 2.

[2]) Gedruckt bei Mylius: Corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium V, 2471—2486.

Schollengebundenheit zu gewähren. Für die Kinder dieser wie jener besteht der Zwang, ihrer Gutsherrschaft auf Verlangen fünf Jahre zu dienen. Der einzige Unterschied zwischen ihnen liegt darin, daß die Einsassen der ostpreußischen Domänen für ihre Freilassung kein sogenanntes Loskaufgeld zu zahlen haben, wie es die Privatbauern und die der westpreußischen Domänen tun müssen.

Indes stehen die Tatsachen diesem Rechte entgegen und werden hinsichtlich der Domänenbauern durch diese Verordnung auch nicht geändert.

Wie sie entstanden ist, weiß man nicht. Der Verfasser lehnt sich an schlesische Vorbilder[1]) an, ist aber ohne genaue Kenntnis der preußischen Verhältnisse. Hier galt damals für Domänen- und Privatbauern nicht mehr das gleiche Recht. Mag die Verordnung die Lage der Privatbauern verbessert haben, für die anderen schuf sie ein schlechteres Recht. Daß dies im Sinne Friedrichs des Großen gelegen hat, erscheint ausgeschlossen: Hatte er doch — wie wir sehen werden — erst einige Jahre vorher den Gesindezwangsdienst aufgehoben. So ist diese Verordnung nur aus einer falschen Darstellung der Verhältnisse zu erklären.

Der Unterschied in der Lage der Bauern auf den Domänen und auf den Rittergütern beginnt mit dem „Patent wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, in denen im Patent benannten, zur deutschen Ambt-Cammer zu Königsberg in Preußen gehörigen Ämbtern", vom 10. Juli 1719, das am 20. April 1720 auf Littauen ausgedehnt wurde[2]). Es bestimmte, daß die Amtsbauern, die bisher „leibeigen" gewesen, als „Freibauern" zu betrachten wären, daß sie ferner ihren Besitz eigentümlich besitzen sollten, und ihn demnach auch verkaufen dürften. Aber der König war weit entfernt, seinen Domänenbauern unbedingte Freizügigkeit und uneingeschränktes Verfügungsrecht über ihren Besitz zu gewähren. Littauen war zudem kurz vorher durch die Pest hart heimgesucht worden, der Anbau der verödeten Ländereien war ein dringendes Bedürfnis. So wurden die ersten Bestimmungen sehr eingeschränkt. Jeder Bauer mußte sich eidlich verpflichten, seinen Besitz „nicht anders denn durch den expresse consentierten Verkauf oder aber durch den zeitlichen Tod" zu verlassen, aus der Zahl seiner Kinder „die tüchtigsten und diejenigen, bei welchen sich die meiste Zuneigung zu einem bäuerlichen Leben und Beruf äußert, zur Landwirtschaft von Jugend auf anzugewöhnen, aus dieser Zucht

[1]) W. v. Brünneck: Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das Allgemeine Preußische Landrecht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. VIII und XI (XI, 128).

[2]) Vergl. Bericht der ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer vom 18. Juni 1718 an Friedrich Wilhelm I. wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in den königlichen Domänen, nebst eigenhändigen Randverfügungen des Königs; gedruckt bei Rudolf Stadelmann: Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur Band IV, 195 ff. Leipzig 1887; gedruckt ist das Patent bei G. F. Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, II, 10 ff. Leipzig 1887.

sowohl für sich einen Nachfolger im Erbe und auf den bäuerlichen Ländereien zu nehmen, als auch vorkommenden Umständen nach auf andere, einen guten Wirt brauchende Höfe und Wohnungen bestmöglichst zu besorgen, auch die übrigen Kinder zu ehrlichen Professionen . . . . anzugewöhnen, auch keines derselben ohne vorgängige Anzeige und erhaltenen expressen Consens . . . . ziehen zu lassen oder fortzuschaffen, auch ihre Kinder, zu Leistung eines gleichmäßigen Eides, nach eines jeden Umständen dem Amte allemal auf Erfordern nach Möglichkeit zu gestellen, auch zu den Diensten, wozu selbige bei Vorwerken und sonsten nötig, unweigerlich herzugeben."

Von der Freiheit war somit wenig übrig geblieben: nach wie vor blieb die Schollengebundenheit der Bauern und ihrer Kinder, Verpflichtung zur Übernahme eines wüst liegenden Bauernhofes, Zwangsgesindedienst bestehen, nur daß als rechtliche Grundlage hierfür — den christlichen Gefühlen des Königs mehr entsprechend — an Stelle angeborener Unfreiheit der persönliche Eid getreten war. Als letzten Rest der angeborenen Unfreiheit kann man das Loskaufgeld ansehen, das jeder verziehende Domänenuntertan auch noch weiter zu zahlen hatte. Empfindungen solcher Art mögen den König veranlaßt haben, im Jahre 1723 dieses in bestimmten Fällen, etwas später ganz abzuschaffen.

Dieses und die ausdrückliche Erklärung der Domänenbauern zu Freibauern — dazu nach einem Schreiben der littauischen Kammer berichtigte Begriffe von bürgerlicher Freiheit — haben auch allmählich die beschränkenden Bestimmungen des Patents in Vergessenheit gebracht. Eine zwangsweise Übernahme eines unbesetzt liegenden Hofes kam bei dem Wachsen der Bevölkerung schon an sich selten vor, die nötige Erlaubnis der Kammer zum Verziehen ging als allgemeine Polizeiaufsicht aufzufassen; es läßt sich für Littauen kein Fall anführen, „wonach — wie es sich jedoch häufiger in adeligen Gütern trifft — dem aufsagenden Bauer der Abzug verweigert, oder er mit Gewalt auf dem Hofe zurückgehalten wäre"[1]).

Ebenso war es im Königsberger Departement. Auch hier nahm man, „wie verschiedene Reskripte zeigen, allgemein an, daß alle Domäneneinsassen von aller Erbuntertänigkeit frei sind"[2]).

Noch bestand allerdings die dritte und für das Leben fraglos wichtigste der drei einschränkenden Bestimmungen des Patents von 1719, der Dienstzwang.

Indessen auch sie verlor ihre praktische Bedeutung dadurch, daß Friedrich der Große 1763 in den Kontrakten den Domänenpächtern von diesem Rechte Gebrauch zu machen untersagte. Dementsprechend begegnen wir in der Gesindeordnung vom 15. März 1767 der Bestimmung[3]): „In Ansehung der Amtsuntertanen hat es bei den

---

[1]) Bericht der littauischen Kammer vom 18. Juni 1799.
[2]) Bericht des Ministers v. Schrötter vom 1. Juli 1804.
[3]) Mylius a. a. O. II, 797—852.

von Unsern Kriegs- und Domänenkammern ergangenen Verfügungen sein lediglich Bewenden, gemäß welchen niemand wider seinen Willen gezwungen werden soll, auf den Königlichen Vorwerken Dienst zu nehmen."

In den polnischen Erwerbungen von 1772 fand man auf den Starosteien und Kirchengütern, die beide nun in staatlichen Wirtschaftsbetrieb genommen wurden[1]), keine Erbuntertänigkeit vor.

Da erschien 1773 die uns schon bekannte Verordnung. Sie blieb auf die persönliche Freiheit der Amtsuntertanen ohne Wirkung. „Nach Lage unserer Akten und Notorität", so lesen wir in dem Bericht der littauischen Kammer vom 1. Juni 1799, „müssen wir behaupten, daß in Littauen persönliche Freiheit aller Classen der auf den Domänen wohnenden Landeseinsassen bestehe." Nichts anderes hören wir in einem Bericht des Kammerdirektors Broscovius vom Netzedistrikt unterm 27. August 1798[2]): „Während der ganzen Administration der Kammerdeputation hat sich kein Fall ereignet, wo etwas von besonderen Rechten auf die Person und das Vermögen der glebae adscripti oder von ihrer Entlassung aus der Untertänigkeit zur Sprache gekommen wäre; sondern alle Amtseinsassen sind auf gleichem Fuß als freie Leute behandelt." Dasselbe erfahren wir aus den Berichten des Kammerpräsidenten von Auerswald vom 6. September und 9. November 1798 über Westpreußen[3]). Über die Wirkungslosigkeit der Verordnung auf die rechtliche Beschaffenheit der Person des Amtsuntertanen in seinem ganzen Verwaltungsbezirk belehrt uns Schrötter selbst: „Die ganze Nation ist dort noch der Meinung, daß Amtseinsassen nur freie Leute sind, und keine glebae adscriptio auf den Domänen stattfindet. Die Leute ziehen noch, wohin sie wollen und ahnen von ihren Voreltern keine Erbuntertänigkeit mehr." Scheinbar das einzige Beispiel, daß die Verordnung von 1773 zeitweilig befolgt wurde, findet sich im Ermland[4]). Auf eine Anfrage der ostpreußischen Kammer, ob die Immediateinsassen in Ermland hinsichtlich des Loskaufgeldes nach den Befreiungspatenten vom 24. März 1723 und 6. October 1724 oder gleich den westpreußischen Amtsuntertanen behandelt werden sollten, erfolgte die Antwort, daß Ermland nur in der Finanzverwaltung zu Ostpreußen gehöre; hierdurch würde nichts in seinen besonderen Rechten geändert, daher müßte das Loskaufgeld hier ebenso wie in den westpreußischen Domänen erhoben werden. Dies geschah, bis der bisherige westpreußische Kammerpräsident v. Auerswald im Jahre 1802 die Leitung Ostpreußens übernahm. Er wußte, daß in Westpreußen

---

[1]) Reinhold Koser: Friedrich der Große, II. Band, 487 f., Stuttgart und Berlin 1903.

[2]) Danziger Staatsarchiv, Westpreußische Oberpräsidialakten Abt. 131, Nr. 108.

[3]) Danziger Staatsarchiv; O. P. A. Abt. 131, Nr. 108.

[4]) Berliner Staatsarchiv, Akten des Generaldirektoriums wegen der Loskaufgelder der Untertanen in Preußen 1713—1803. (Tit. XXXIV. Sekt. 1, Nr. 4.)

von den Einsassen auf den Domänen nie ein Loskaufgeld bezahlt worden war und mußte deshalb dessen Erhebung in den Ämtern Ermlands, das doch nach westpreußischen Grundsätzen behandelt werden sollte, unbegründet finden. Am 13. August 1802 stellte er beim Generaldirektorium den Antrag, die Befreiung von den Loskaufgeldern für die ermländischen Domäneneinsassen nicht nur ausdrücklich festzusetzen, sondern auch die bisher bezahlten Summen zurückzuerstatten. Beide Anträge wurden am 7. Oktober 1802 genehmigt, die entrichteten Loskaufgelder wurden zurückgezahlt und somit die wenigen Fälle, in denen die Verordnung von 1773 auf den Domänen befolgt war, rückgängig gemacht.

In Ostpreußen wurde allerdings auf den Domänen der Zwangsgesindedienst wieder eingeführt. Aus dem Protokoll einer Sitzung der ostpreußischen Kammer vom 14. Oktober 1799[1]) entnehmen wir, daß durch Direktorialreskripte den Beamten erlaubt war, „einen bedingten Dienstzwang von den Kindern der Immediatuntertanen zu fordern." Eins von diesen Reskripten — vom 18. März 1784 — erwähnt Arthur Kern[2]). Die Folge war die Veröffentlichung eines Publikandums durch die Königsberger Kammer vom 29. Oktober 1784, daß alle Kinder der unter dem Amte wohnenden kleinen Leute, als „Eigenkätner, Einwohner, Instleute, Gärtner, Hirten," sowie alle nicht in der väterlichen Wirtschaft gebrauchten Bauerkinder verpflichtet sein sollten, dem Amte 2 Jahre um landesüblichen Lohn zu dienen[3]). Auch dies Publikandum ist ein Beweis, wie wenig sich die Domänenverwaltung um die Verordnung von 1773 kümmerte. Wir werden zu der Annahme berechtigt sein, daß die Pächter von dem Rechte, das ihnen durch das Publikandum eingeräumt worden war, nur selten Gebrauch machten: als auf Antrag der ostpreußischen Kammer — wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir ihn mit der Übernahme des Präsidiums der Kammer durch Auerswald in Zusammenhang bringen — ein Direktorialreskript vom 9. September 1802 den Zwangsgesindedienst aufhob, hielt man es nicht für nötig, dies zu veröffentlichen[4]).

So fand Erbuntertänigkeit der Domäneneinsassen in Ost- und Westpreußen nur noch im Gesetz, nicht mehr in Wirklichkeit statt. In Ostpreußen war dieser Zwiespalt zwischen Recht und Tatsachen um so größer, als die Verordnung von 1773 den Bestimmungen des ostpreußischen Provinzialrechts von 1801 zu grunde gelegt worden war. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, erging am 29. Dezember 1804 die „Verordnung, die persönliche Freiheit der Königlichen Unter-

---

[1]) Königsberger Staatsarchiv, Akta gen. betr. die Scharwerksaufhebung auf den Domänen des ostpreußischen Kammerdepartements.

[2]) Arthur Kern: Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens, 198 Anm. (Forsch. z. brdb.-pr. Gesch. 1901.)

[3]) Arthur Kern: a. a. O. 198, 199.

[4]) Arthur Kern: a. a. O. 210.

tanen in den ostpreußischen und littauischen Domänen betreffend“ [1]). Eine allgemeine Publikation dieser Verordnung erfolgte nicht; sie wurde nur den Domänenpolizeioffizianten und Gerichtshöfen zugefertigt.

Für Westpreußen wurde selbst das nicht für nötig erachtet. Eine Kabinettsordre vom 31. August 1804 [2]) erklärte zwar die Amtseinsassen als von jeder Erbuntertänigkeit freie Leute, sah aber von einer Bekanntmachung dieser Bestimmung ab. Dafür wurde den Kammern eingeschärft, „bei der Entwerfung des Provinzialgesetzbuches darauf zu achten, daß die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit der Domäneneinsassen gesetzlich sanktioniert und nicht etwa wiederum, wie bei der Verfassung des ostpreußischen Provinzialrechtes geschehen, die Bestimmungen jenes Ediktes (von 1773) zu grunde gelegt werden.“ Weiter als es vielleicht im Sinne Friedrich Wilhelms I. gelegen hat, haben seine Bestimmungen geführt: zur wirklichen Freiheit aller Einsassen in dem Verwaltungsbezirk des Domänenamtes.

2. Das Domänenamt.

a) Sein äußeres Ansehen.

Im Jahre 1802 betrug die Anzahl der Domänen in Altpreußen 189, und zwar im Königsberger Departement 59, in Littauen 62, im Bezirk der Kammer zu Marienwerder 47, im Netzedistrikt 21. Zu jedem Amt gehörten eine Anzahl Vorwerke, wobei man unter Vorwerk, anders als heute, den herrschaftlichen Gutsbetrieb oder auf den Domänen den des Pächters im Gegensatz zum Bauernlande zu verstehen hat. In Ostpreußen und Littauen betrug die Zahl der zu einer Domäne gehörigen Vorwerke durchschnittlich etwa 3; doch gibt es hier auch Ämter, deren eigner landwirtschaftlicher Betrieb nur in einem Vorwerk besteht (z. B. Behlenhoff) neben solchen, bei denen wir 6 (z. B. Bartenstein), ja 8 Vorwerke (Trakehnen) antreffen. In Westpreußen ist 6 sogar der Durchschnitt.

Verschieden an Zahl, sind sie nicht minder verschieden an Größe [3]). Beträgt das Vorwerk Geduhnlanken des Amtes Mehlaucken 12 magdeburgische Hufen, so finden wir in demselben Amt auch eins von über 52; ist das Vorwerk Natzau 42 Hufen groß, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir in demselben Amt ein solches antreffen, das über 97 Hufen zählt, ja, das Vorwerk Niederhoff im Amt Soldau hat gar einen Flächeninhalt von 161 magdeburgischen Hufen, 7 Morgen 12 □ Ruten. Will man sich trotz dieser Verschiedenheit doch eine Anschauung von dem durchschnittlichen Umfang eines Vorwerks machen, so wird man der Wahrheit wohl am nächsten kommen, wenn man es dem eines ostpreußischen Gutes mittlerer Größe von heute gleichsetzt.

---

[1]) Gedruckt bei Rudolf Stadelmann, a. a. O. 307 ff.
[2]) Gedruckt bei Rudolf Stadelmann, a. a. O. 303.
[3]) Zahlen aus Acta Oberpräsidialia wegen Veräußerung der Domänen. (K. St.-A.; D. 17.)

Zu den 189 Ämtern Ost- und Westpreußens gehörten 1802 807 solcher Vorwerke, und zwar in Ostpreußen 154, in Littauen 161, in dem Bezirk der Marienwerderer Kammer 364 und im Netzedistrikt 128.

b) Die Art seiner Benutzung und Verwaltung.

Bei der Art der Domänenbenutzung müssen wir zwischen dem Intendantursystem und der Generalpacht unterscheiden.

Diese war die Regel: der Generalpächter pachtete sämtliche Domänenvorwerke mit allen zu ihnen gehörigen bäuerlichen Diensten; er war also in erster Linie Landwirt. Daneben vereinigte er in sich die Rechte und Pflichten des obersten Verwaltungsbeamten des Amtsbezirks.

Unter Friedrich dem Großen hatte neben der Generalpacht auch das System der Intendantur Eingang gefunden. Im Gegensatz zu seinem Vater, der nach den mißglückten Versuchen Friedrichs I. mit der Erbpacht die Unveräußerlichkeit des staatlichen Grundbesitzes erklärt hatte, griff Friedrich II. wieder auf das System seines Großvaters zurück, indem er einzelne Vorwerke vererbpachtete. Geschah es mit allen Vorwerken eines Amtes, so wurde dieses eine Intendantur. Besonders häufig begegnen wir einer solchen in den neu erworbenen Provinzen Westpreußen und dem Bromberger Netzedistrikt. In den Jahren 1772—1792 sind im Bromberger Departement 70, von 1792 bis 1802 noch 5, also 75, in Westpreußen bis 1792 263, in den folgenden 10 Jahren weitere 20, also 283 Vorwerke vererbpachtet[1]). Im Jahre 1802 befanden sich von den 807 Vorwerken Altpreußens nur 346 in Zeit-, der größere Teil mit 461 in Erbpacht. Das Verhältnis ist in den einzelnen Departements ganz verschieden.

In Littauen dominiert weitaus die Zeitpacht. Auf 117 Vorwerke in Zeitpacht kommen 44 in Erbpacht. Ebenso in Ostpreußen. Hier treffen wir 95 Vorwerke in Zeitpacht, 59 in Erbpacht an.

Annähernd das umgekehrte Verhältnis begegnet uns im Bromberger Bezirk: 53 : 75, während gar von den westpreußischen Domänenvorwerken nur 81 in Zeit-, 283 in Erbpacht sich befinden[2]).

Intendant und Generalpächter haben, was ihre Eigenschaft als königliche Verwaltungsbeamte anbetrifft, dieselben Funktionen. Sie vereinigen in sich die Kompetenzen des Polizeiverwalters, Amtsverwesers und des Rendanten[3]). Sie haben alles unter sich, was zur ländlichen und Dorfpolizei gehört und vertreten den König als Grundeigentümer der Domänen. Zu ihren Verweserbefugnissen gehört

---

[1]) Vergl. Akta betreffend Nachrichten von den Scharwerksaufhebungen in den Departements der westpreußischen Kammer und der Kammerdeputation zu Bromberg. (Berliner Staatsarchiv, Materien, Tit. XXXIV. Sekt. 3, Nr. 10.)

[2]) Nach Schrötters schon zitierter statistischer Übersicht.

[3]) Vergl. Ernst Meier: Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881, 108 ff. und Akta der Geh. Kab.-Reg. Friedrich Wilhelms III. (Rep. 89, 118 F., Berl. St.-A.)

weiter die Sorge, daß die Amtseinsassen ihren Verpflichtungen gegen die königliche Kasse genau und pünktlich nachkommen, ihre Besitzungen ordentlich bewirtschaften, daß die Bauernhöfe mit tüchtigen Leuten besetzt werden, daß keiner eingehe, die Dienste der Einsassen bei Bauten und dergleichen zu repartieren usw.

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, sind sie verbunden, ihren ganzen Amtsbezirk alle Jahre wenigstens einmal zu bereisen, die Wirtschaft der Einsassen zu revidieren, nachzusehen, ob die bestehenden Verordnungen befolgt werden und was dergleichen mehr ist. Als Rendanten endlich liegt ihnen ob, die königlichen Gefälle zu erheben und sie der betreffenden Zentralkasse einzusenden. Ferner haben sie Einfluß auf die Gerichtsbarkeit erster Instanz in ihrem Verwaltungsbezirk, in dem sie in Ostpreußen und Littauen nach dem Domänenjustizämterreglement vom 12. Juni 1770, in Westpreußen nach dem vom 28. Juli 1773 Mitglieder des Domänenjustizamtes sind.

Nicht nur in administrativem, sondern auch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Amte oder dem Erbpächter eines Vorwerks — wovon unten ausführlicher die Rede sein wird — standen mehr oder minder wohl alle Amtseinsassen; dies Zusammenfallen des Verwaltungs-, Gerichts- und Wirtschaftsbezirks und die hieraus entspringende Vereinigung grundherrlicher, gutsherrlicher und — teilweise wenigstens — gerichtsherrlicher Kompetenzen in der Hand des Domänenpächters bildete wahrlich eine große Gefahr. Häufig werden die Pächter den Versuchungen, sie zu vermischen und gelegentlich zu verbinden, nicht widerstanden haben. Ein Kriegs- und Domänenrat (von Seelen?) — gestützt auf Erfahrungen, die er zu machen vielfach Gelegenheit hatte — entwirft ein wenig schmeichelhaftes Bild[1]) von dem „leidigen Pächter mit seinen vielfachen Privilegien", der „Scheidewand zwischen Dürftigkeit und Wohlstand, zwischen stupider Resignation und erweiterndem Lebensgenuß des Landmanns", dem „europäischen Plantagenaufseher, der sehr oft die gegen Willkür schützenden Gesetze durch Einfluß auf seine Umgebungen unkräftig zu machen wußte." Wollen wir den einzelnen Ausdrücken dieses etwas romantisch veranlagten und wohl stark verärgerten Berichterstatters auch keine große Bedeutung beilegen, so hat mehr Anspruch auf Glauben seine Behauptung, daß die Pächterfamilien durch ihre vorteilhafte Lage in der Regel die wohlhabendsten Leute im Lande geworden sind. Eine Bestätigung dessen für Littauen lesen wir in einem Bericht des Freiherrn von Schrötter aus dem Jahre 1798: „Die littauischen Beamten wurden wegen ihrer Wohlhabenheit bekannt. Sie waren unter einander verschwägert, formierten, sozusagen, eine besondere Kaste und leiteten am Ende die Kammer." Aus Littauen stammen auch die weitaus meisten Beschwerden der Amtseinsassen über ihre Beamten. „Nur wenige Beamte", so erzählt

[1]) Vergl. Königsberger Staatsarchiv: Aufsätze über Gegenstände des Domänenwesens.

ein Amtsrat aus Littauen selbst, „haben sich das Zutrauen ihrer Amtseinsassen erhalten können." Und es ist ja natürlich: die Stellung des Domänenpächters zu seinen Bauern wäre an sich weit unheilvoller gewesen als die gleiche des adeligen Gutsbesitzers, wenn sich jenem die kontrollierende Aufsicht der Kammer nicht meistens so streng gezeigt hätte. Die Bauern fanden in ihren Klagen über die Beamten bei der Regierung immer ein geneigtes Ohr. Die Pächterstellen waren sehr gesucht, die Drohung des Ausschlusses von weiterer Pacht wirkte. Es bedurfte unter Umständen nicht ganz besonderer Übergriffe, um einen Pächter auszuschließen. Wir hören z. B., daß einem Arendator kurzerhand die weitere Pacht versagt wurde, weil er die Bauern zum Binden seines Getreides eigenes Stroh hatte mitbringen lassen. Die nur sechsjährige Dauer der Pacht, sonst von allen staatswirtschaftlich als höchst verwerflich bezeichnet, erwies sich wenigstens hierbei als recht brauchbar.

Wie die Zahl der zu einer Domäne gehörigen Vorwerke verschieden war, so auch die der zu dem Verwaltungsbezirk eines Amtes gehörigen Dörfer. Ein Amt mit nur 7 Dörfern ist z. B. Pr. Marck, eins mit 114 ist Prökuls; ja, Althof-Memel zählt sogar 125.

Trotz dieser großen Differenz wird man etwa 50 Dörfer als Durchschnitt annehmen können.

Dem entspricht die Mannigfaltigkeit der Einwohnerzahl in den einzelnen Ämtern[1]). Der mindest bevölkerte Teil Littauens ist Amt Grünweitschen mit 1177, der meist bevölkerte Amt Linkuhnen mit 12744 Seelen; zwischen diesen beiden Grenzen ein bunter Wechsel der Zahlen der in den 62 littauischen Ämtern wohnenden Einsassen. In Ostpreußen schwankt die Bevölkerungsziffer, wenn wir von dem „Strandamt" Rossitten mit nur etwas über 300 Seelen wegen seiner besonderen Lage auf der kurischen Nehrung absehen, zwischen 796 (Friedrichsfelde) und etwa 12300 (Allenstein). In Westpreußen, für das mir — ebenso wie für den Netzedistrikt — die Zahlen der Einwohner in den einzelnen Ämtern fehlen, kommt durchschnittlich auf ein Amt eine Bevölkerung von 5138 (da in sämtlichen 47 241493 wohnen), im Netzedistrikt 2484 (= 52174 in allen 21).

In Altpreußen gab es damals nur noch verschwindend wenige Domänenvorwerke, die mit dem Bauernlande im Gemenge lagen[2]). In dieser Hinsicht bestand eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen Pächter und Amtseinsassen in der Bestellung ihrer Äcker nicht, wie sie sich fast durchgehends zwischen den einzelnen Bauern findet, deren Äcker bunt durcheinander lagen, die sich deshalb in der Zeit des Beackerns, Besäens, Erntens, also auch in der Frucht, genau nach einander richten mußten. Dies und das gemeinsame Hüten auf

[1]) Zahlen aus Acta Oberpräsidialia des Königsberger Staatsarchivs, die Einrichtung der Landmagazine betreffend, 1803.

[2]) Akta wegen Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Nutzungen (Akta des Gen.-Dir. Materien, Tit. LIV., Sekt. 1, Nr. 1, Berliner Staatsarchiv).

Weide und Brachfeld, „die Gemeinheiten", standen vor allem einer rationell betriebenen Landwirtschaft im Wege. Sie sind, nach dem Ausspruch des Königsberger Nationalökonomen Chr. J. Kraus, wie Schanddirnen[1]), deren niemand sich annimmt, der sie benutzt. Schon früh hat die Gesetzgebung versucht, dieses Übel zu heben. Abgesehen jedoch von einzelnen Erfolgen im kleinen ist dem Preußen vor 1806 das technisch und juristisch so schwierige Werk der Gemeinheitsaufhebung und des Zusammenlegens der Bauerngrundstücke nicht gelungen.

Wir erwähnen nur kurz den Mühl-, Brenn- und Brauzwang, der auf den Amtseinsassen als hohe Konsumsteuer lastete, um uns genauer dem wirtschaftlichen Zusammenhang der Einsassen mit der Domäne zuzuwenden, der, bisweilen helfend und fördernd, meist aber lähmend und den freien Gebrauch der Kräfte hindernd, höchst mannigfaltig war[2]). Er entsprang aus der Verschiedenartigkeit der Besitzrechte der im Amtsbezirk wohnenden Bauern, die von unbeschränktem Eigentumsrecht in bunter Abstufung bis zum kündbaren Zeitbesitz auf ihren Grundstücken saßen, nicht nur in den einzelnen Ämtern, sondern auch innerhalb dieser in den einzelnen Dörfern; und fast in jedem von diesen wiederholte sich dasselbe Spiel, reich an Verschiedenheiten, reich an Ausnahmefällen, so daß es schwer fällt, selbst für die einzelnen Kategorien eine allgemeine, die vielen Mannigfaltigkeiten der Verfassung wiedergebende Formel zu finden.

c) Die verschiedenen Kategorien der Amtseinsassen:

a) die Tägelöhner, b) Gärtner oder Kossäthen.

Abgesehen von dem Gesinde und den Tagelöhnern, deren es schon damals eine stattliche Anzahl gab, begegnen wir einer großen Klasse von Leuten, die eine Mittelstufe zwischen Besitzern und Tagelöhnern bilden, den Kossäthen oder, wie man sie sonst noch nennt, den Gärtnern oder Eigenkätnern[3]). Sie haben Häuser nebst einigen

---

[1]) Chr. Jak. Kraus: Staatswirtschaft, V, 42, Königsberg, 1811.

[2]) Vergl. Akta betr. die Qualität der Amtseinsassen im Amte Brandenburg (K. St.-A., Fach 766, Nr. 345). — Akta wegen der Qualität der Einsassen des Amtes Carben (K. St.-A., Fach 822, Nr. 820). — Akta des Generaldirektoriums: Ostpreußen und Littauen, Materien (B. St.-A., Tit. XXXIV, Sekt. 1, Nr. 27); daraus vor allem der „gutachtliche Bericht über die eigentliche Beschaffenheit der Immediatbauergüter in der Provinz Littauen" vom 1. Juni 1799. — Westpreußische Oberpräsidialakten (D. St.-A., Abt. 131, Nr. 108), vor allem Pro Memoria über die Beschaffenheit der Untertänigkeit der Königlichen Immediatuntertanen im Netzedistrikt von Broscovius, vom 27. August 1799. — Akta der Geh. Kab.-Reg. Friedrich Wilhelms III (Berl. St.-A., Rep. 89 A. XXVII, 1). — Akta des Generaldirektoriums: Ostpreußen und Littauen, Materien (Berl. St.-A., Tit. XXXIV, Sekt. 1, Nr. 115 und Sekt. 2, Nr. 15).

[3]) Leonhardi: Erdbeschreibung der preußischen Monarchie, I, 358 f. unterscheidet zwischen Eigenkätnern, Kaufgärtnern und Gärtnern schlechtweg: Eigenkätner sind nach ihm Leute, „welche mit Genehmigung der Kammer

Morgen Land gegen Entrichtung eines Grundzinses erhalten. Meistens sind sie auch zu einigen wenigen Handdiensttagen verpflichtet, doch sind diese vielfach nicht in den Dienstregistern enthalten. Wie die Scharwerksaufhebungsinstruktion für Ostpreußen und Littauen lehrt, beruht der Grund dieser Verpflichtung im allgemeinen auf dem Gewohnheitsrecht. Mit ihrem Besitz können sie wie mit ihrem Eigentum schalten und walten. Sie sind daher als Erbzinsleute zu betrachten.

Nach der Ansicht Auerswalds bildeten sie einen unglücklichen Mittelstand zwischen Tagelöhnern und eigentlichen Hufenwirten, der dem Landbau sehr beschwerlich ist: „Die Klasse der Eigenkätner gereicht überall zum Nachteil der Hufenwirte und ist den Dörfern mit ihrem Vieh dadurch äußerst lästig, daß selbige den Wirten, wenn sie mit ihrem Angespann in der Feldarbeit beschäftigt sind, die besten Weideflecke aushüten". Seine Abneigung gegen diese Art Landbewohner — unter den damaligen wirtschaftlichen Bedingungen fraglos berechtigter als heute — geht so weit, daß er, der sonst in der Zwangsarbeit einen Krebsschaden für die Landwirtschaft erblickt, den Antrag stellt, es solle jeder Eigenkätner verpflichtet werden, dem Amt oder in einer Intendantur den bäuerlichen Wirten des Dorfes jährlich 10 Tage gegen landesüblichen Lohn zu dienen. Zwar wurde dieser Antrag abgelehnt, „weil hierdurch ein Zwang eingeführt werden würde, der nicht nur mit S. K. M. allerhöchsten Willensmeinung, sondern auch mit dem Geist der Zeit, der allen auf die Person haftenden Gewerbe- und Nahrungszwang zu verbannen sucht, im Widerspruch steht." Dennoch erreichte Auerswald bedeutende Beschränkungen: kein neuer Eigenkätner darf ohne Einwilligung der ganzen Dorfschaft angesetzt werden, das Halten von Vieh soll ihm zwar nicht untersagt, aber kein Hütungsrecht auf Anger, Weide oder sonstigen Dorfländereien eingeräumt werden. Ein Vergleich mit der Dorfschaft in dieser Beziehung bleibt seine eigene Sache, und nie soll dieser Vergleich länger als auf 3 Jahre geschlossen werden. Sein Land inkl. der Baustelle darf 2 magdeburgische Morgen nicht übersteigen.

---

und des Amtes auf den Dorfangern oder sonst auf königlichem Domänengrund und Boden sich kleine Wohnhäuser erbaut und dabei einen Gartenplatz nebst einigen wenigen Scheffeln Land erhalten haben. Sie besitzen ihren Grund und Boden erb- und eigentümlich, erhalten darüber ordentliche Kontrakte und Verschreibungen, worinnen ihre Onera und Praestanda bestimmt werden, können ihre Grundstücke frei verkaufen, Schulden darauf kontrahieren und über alles frei disponieren." Davon sind verschieden die Kaufgärtner, „die zwar auch eigene Wohnhäuser und kleine Ackerplätze besitzen, dafür aber anstatt Zinses einen gewissen Handdienst im Felde verrichten und im Winter für ein gewisses Lohn dreschen müssen; und sie können ihre Grundstücke nur mit Consens des Amtes veräußern."

Gärtner schlechtweg nennt Leonhardi solche Einwohner, „die keine eigenen Häuser und Ackerplätze besitzen, sondern für ein gewisses Lohn . . . . . zu Diensten stehen." Der Name Kaufgärtner ist mir in den Akten nie begegnet, und den Unterschied zwischen Eigenkätnern und Gärtnern schlechtweg, den Leonhardi macht, habe ich in der amtlichen Sprache auch nie gefunden, vielmehr werden beide Namen gleichwertig gebraucht.

Wir dürfen annehmen, daß nach diesen Bestimmungen — vom 29. November 1803 — nur verschwindend wenige Kätnerstellen geschaffen worden sind: bald kam der Krieg und dann die so lange ersehnte Freiheit des Grundes und Bodens, die für derartige Verfügungen keinen Platz ließ.

Größeres Interesse erregen die eigentlichen Landwirte. Eine Fülle von Namen tritt bei ihrer Betrachtung entgegen: Kölmer, kölmische Freie, Chatoullkölmer, Chatouller, Emphyteuten, Freischulzen, Erbfreie, Assekuranten, Erbpächter, Scharwerksbauern, Scharwerksfreie, Hochzinser, Koloniebauern, Pachtbauern. Trotz der bunten Mannigfaltigkeit dieser Namen, deren Zahl sich leicht vermehren ließe, und trotz größerer und kleinerer Verschiedenheiten im einzelnen können wir unter ihnen nach ihren Besitzrechten — Eigentum oder ein diesem nahe kommendes Besitzrecht, Erbpacht, beschränkt erblichen Laßbesitz, Zeitpacht — 4 Klassen unterscheiden.

c) Kölmer und Emphyteuten.

Zu freiem Eigentumsrecht saßen nach alten Privilegien aus der Ordens- und Herzogszeit auf ihren Grundstücken die Kölmer. Sie durften über ihr Gut beliebig verfügen, es verpfänden, veräußern, verschulden usw. Entsprechend diesem ihrem freien Besitzrecht standen sie mit dem Amt auch fast nur in administrativem und jurisdiktionellem Zusammenhang. Ein schwaches grundherrliches Band kann man in dem geringen Domänenzins erblicken, den die meisten außer der Landeskontribution unter verschiedenen Namen, als Hufenzins, Krugzins, Zapfengeld, Böttelgeld, Kulmische Pfennige, Schalmkorn usw. zu zahlen hatten. Selbst ein loser gutsherrlicher Zusammenhang bestand mit dem Amt, indem viele zu einem geringen sogenannten Hilfsscharwerk[1]), die weitaus meisten zu „Burgdiensten" verpflichtet waren[2]), wobei man unter Burgdiensten im allgemeinen Dienste bei Neubauten und Reparaturen der Amts- und Vorwerksgebäude verstand.

Die nicht gerade scharf umgrenzte Definition dieses Begriffes scheint zu mancherlei Ausschreitungen seitens der Domänenpächter Anlaß gegeben zu haben. In einem Schreiben des Ministers v. Gaudi vom 20. September 1777 lesen wir, „daß beinahe keine Art der Arbeit auf den Ämtern vorgefallen ist, welche nicht unter dem grenzenlosen Namen von Burgdiensten hat ausgeführt werden müssen". Es erging daher die Verordnung, daß in Ostpreußen kein kölmischer, in Westpreußen kein eigentümlicher oder emphyteutischer Gutsbesitzer, der zu Burgdiensten verpflichtet sei, „zu andern als bloß bei vorkommendem neuen Bau der Amtswohnung, als welche einzig und allein unter Benennung Burg eigentlich verstanden werden soll, oder

---

[1]) Scharwerksaufhebungsinstruktion für Ostpreußen und Littauen.

[2]) Leonhardi, a. a. O. 351, läßt die Kölmer „von allen Burgdiensten gänzlich befreit" sein. Wie aus dem folgenden hervorgeht, ist das nicht richtig.

bei Reparatur derselben, wenn der Kostenaufwand sich auf 400 Taler beläuft, gezogen werden soll, von allen übrigen Diensten aber, so zur Instandsetzung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude erforderlich seien, gänzlich befreit werden soll."

In dieser Verordnung werden parallel mit den ostpreußischen Kölmern die westpreußischen eigentümlichen oder emphyteutischen Gutsbesitzer genannt. Eine nähere Charakteristik von ihnen gibt der Bericht der littauischen Kammer vom 1. Juni 1799 und der des Kammerpräsidenten Broscovius vom 18. Januar 1808. Es war ihnen „das nutzbare Eigentum" ihrer Güter erblich verliehen worden; sie durften mithin das Gut ebenso wie die Kölmer verschulden, mit Dienstbarkeit belegen, es auch, ohne die Zustimmung des Amtes, verkaufen, jedoch „salvo jure dominii directi". Das Obereigentum des Staates, das bei den kölmischen Gütern kaum noch bemerkbar war, bestand bei den Emphyteuten also in aller Schärfe. Eine Anerkennung dieses Rechtes liegt auch in der Entrichtung des sogenannten Laudemiums bei Besitzveränderungen und in dem jährlich zu zahlenden Canon; das grundherrliche Verhältnis des Emphyteuten zur Domäne war demnach stärker als das der Kölmer.

Im Netzedistrikt entsprachen den ostpreußischen Kölmern die Freischulzen. Indes war ihre Zahl gering.

Eine Abart der Kölmer waren die sogenannten Chatoulle oder Chatoullkölmer, die zu freiem Eigentumsrecht auf ursprünglichen Forstländereien saßen. Die Einschränkung der Burgdienste, die wir bei den Kölmern und Emphyteuten gefunden haben, galt für sie nicht.

Eines gleichen Besitzrechtes erfreuten sich meist die sogenannten Assekuranten oder Erbfreie. Sie hatten größtenteils die durch die Pest wüst gewordenen bäuerlichen Grundstücke inne. Zuweilen fand bei ihnen eine Einschränkung des Eigentumsrechts statt, indem sie mit ihrem Besitz „nach eigenem Gefallen jedoch wirtschaftlich walten" und ihn nur mit Erlaubnis des Justizamtes veräußern durften.

d) Erbpächter.

Es folgen ihnen, was die Sicherheit des Besitzrechtes anbelangt, die Erbpächter. Sie hatten das völlige Nutzungsrecht an ihren Grundstücken und zahlten dafür — und das unterscheidet sie vor allem von den bisher behandelten Klassen, bei denen der Zins nur als Anerkennung des staatlichen Obereigentums aufzufassen ist — einen auf den Ertrag ihrer Ländereien sich gründenden Zins.

e) Pachtbauern.

Dieselbe Bedeutung hat der Zins bei den Pachtbauern, die wir vor allem in Littauen, aber auch in Westpreußen antreffen. Ihre Kontrakte lauteten meistens auf 30 Jahre, enthielten jedoch das Versprechen, daß ihnen, „wenn S. K. M. sonst keine Änderung vorzunehmen für gut befinden wollen", der Kontrakt wieder erneuert werden sollte.

Diese Besitzer wurden vielfach Emphyteuten genannt, jedoch zu Unrecht, da ihnen nur die wirtschaftliche Benutzung ihrer Grundstücke verliehen worden war und sie diese weder veräußern noch die Art der Ackerwirtschaft verändern durften, wie solches den Emphyteuten zustand.

f) Scharwerksbauern und Hochzinser.

α. Unsicherheit ihres Besitzes.

Und nun endlich zu den Wirten, die nach damaliger Ausdrucksweise die eigentlichen Bauern waren, auf die sich auch die erwähnten Patente Friedrich Wilhelms I. einzig und allein bezogen[1]). Wir haben gesehen, daß Friedrich Wilhelm I. bei der Erklärung seiner Bauern zu Freibauern die Folgen dieser Bestimmung fürchtete und sie durch erhebliche Einschränkungen zu vermeiden suchte. So war es auch nie seine Absicht, die letzten Konsequenzen, die sich aus der Eigentumsverleihung ergaben, zuzugeben. Dem Geiste der Zeit, vor allem der ganzen Art des Königs selbst mußte es widersprechen, die Bauern aus der staatlichen Bevormundung zu entlassen. Eingeschränkt, zudem ganz allgemein gehalten, waren die Bestimmungen des Patents von 1719 hierüber nicht im stande, zu Ergebnissen zu führen, die, wenn vielleicht auch das Resultat einer folgerichtigen Entwickelung der königlichen Anregung, dennoch über die Absicht ihres Urhebers weit hinausgegangen wären.

Selbst das lebenslängliche Nutzungsrecht an ihrem Besitz wurde den Bauern nicht immer zuerkannt. So lesen wir in der „Dorfordnung für die Provinz Littauen und die dazu gehörigen Ämter" vom 22. November 1754[2]): „Die Höfe der Bauern sollen allezeit mit tüchtigen Wirten besetzt, diejenigen aber, welche nicht tauglich noch ihre Prästanda richtig abführen, in Zeiten und ehe der Hof durch solch einen nachlässigen Wirt ruiniert wird, vom Erbe geworfen werden", und in Bezug auf das Erbrecht der Kinder: „Es ist keine Notwendigkeit, daß bei Abgang eines Wirtes dessen Kindern der Hof eben überlassen werden müsse; wenn aber unter denselben zur Wirtschaft einer tüchtig ist, so soll solcher doch vor einem Fremden den Vorzug haben, umsomehr, da nach S. K. M. allerhöchsten Intention den Bauern die Höfe, wenn sie anders gut wirtschaften, erblich sein und bleiben sollen."

β. Sie erhalten beschränkt erbliches Besitzrecht.

So hatte im allgemeinen der Bauer ein lebenslängliches Nutzungsrecht an seinem Grundstücke, und ebenso erhielt meist eins seiner

[1]) Neben den schon genannten Akten vor allem Akta des General-Direktoriums wegen Introduzierung des Planscharwerks (Berl. St.-A., Tit. XXXIV, Sekt. 2, Nr. 14); dazu die Spezialscharwerkseinrichtungen einiger Ämter, wie Allenstein, Ballga, Braunsberg, Carben. — Acta gen. betr. die Scharwerksaufhebung in Ostpreußen (K. St.-A., P. 750, 751), Westpreußische Präsidialakten, betr. die Scharwerksaufhebung in den königlichen Domänenämtern (Danz. St.-A., Abt. 131, Nr. 111).

[2]) Mylius: a. a. O. I., 1139—1158.

Kinder nach ihm den Hof. Über beides aber waren die Bestimmungen sehr wenig präzisiert. Die Entscheidung über jenes wie über die Nachfolge der Kinder und Verwandten blieb der Willkür der Kammer überlassen, und diese nahm — so lesen wir z. B. in einem Bericht der littauischen Kammer vom 1. Juni 1799 — „nach Lage der Akten auf die Kinder durchaus nicht immer Rücksicht". Erst die Kabinettsordre vom 20. Februar 1777 setzte fest, daß den Kindern das Gut ihres Vaters nicht genommen werden dürfe. Bei der Allgemeinheit dieser Bestimmung mußten in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle Zweifel entstehen, wie weit sich das Erbrecht erstrecke, was der Übernehmer des Hofes seinen Miterben zu leisten habe. Zur Beantwortung derartiger Fragen wurde die „Deklaration über die Vererbung der Bauernhöfe in den Domänenämtern" vom 25. März 1790 erlassen[1]). Sie stellte als Bestätigung der Kabinettsordre vom 20. Februar 1777 zuerst das Erbrecht der Kinder oder vielmehr eins der Kinder fest. Welchem von ihnen die väterliche Stelle zu übertragen sei, hängt von der Entscheidung des Amtes ab; dieses hat unter mehreren gleichberechtigten Prätendenten denjenigen zu wählen, welcher nach seinen persönlichen Eigenschaften der bäuerlichen Nahrung am besten vorstehen kann, oder bei gleicher persönlicher Tüchtigkeit den, der nach seinen Vermögensverhältnissen die Stelle am besten zu behaupten, die Wirtschaft zu verbessern und in Aufnahme zu bringen vermag; wenn auch dieser Grund nicht entscheidet, den, welcher nachweisen kann, daß sein verstorbener Vater ihn sich zu seinem Nachfolger gewünscht hätte. Trifft keine dieser Bedingungen zu, so soll das Los entscheiden.

Wenn der letzte Besitzer kinderlos gestorben ist, fällt der Hof an die Witwe, „insofern nämlich diese durch anderweitige Verheiratung oder sonstige sich zu schaffende Hilfe imstande ist, der Stelle gehörig vorzustehen." Durch Verheiratung überträgt sie ihr Recht an dem Grundstück ihrem Mann. Dieser wird nun der erbliche Besitzer der Stelle, und es erben dementsprechend nach seinem Tode seine Kinder den Besitz, gleichviel ob sie in der Ehe mit der Witwe, durch die er in den Hof gekommen ist, gezeugt worden sind, oder in einer früheren oder späteren. Sonst gelangt die Erbfolge auf die Brüder und Schwestern. Das Amt hat die Wahl unter ihnen nach denselben Gesichtspunkten zu treffen wie bei den Kindern. Weiter als auf die Geschwister erstreckt sich das Erbrecht nicht. Das Bauerngrundstück fällt alsdann dem Amte zur freien Besetzung anheim. Der Erbfolger erhält den Hof ganz unentgeltlich mit dem dazu gehörigen Grundinventar, hat seinen übrigen Miterben nichts davon herauszugeben, auch nichts zur Bezahlung etwaiger Schulden des letzten Besitzers beizutragen, „*als für welche der Hof niemals haften kann*". Fehlt hinreichendes persönliches Vermögen, so ist jedoch der Erbe verpflichtet, unerzogene Kinder zu unterhalten, bis sie sich selbst ernähren können.

[1]) *Mylius* a. a. O. 1790, Seite 2908 ff.

Durch diese Verfügungen war eine genaue Erbordnung geschaffen. Wenn aber die Kabinettsordre und Deklaration den Zweck hatte, „die Bauern aufzumuntern, bessern Fleiß anzuwenden, um die Höfe ordentlich zu bewirtschaften, alles in gutem Stand zu halten, auch auf Verbesserung bedacht zu sein", so durfte das Amt nicht ganz auf seinen Einfluß bei der Besetzung der Bauernhöfe verzichten. Daher spricht auch aus jedem Satze vor allem die Sorge, dem Grundstücke einen tüchtigen Wirt zu verschaffen. Nach wie vor bleibt der Bauer in der wirtschaftlichen Bevormundung des Amtes; nach wie vor ist sein Besitz weit entfernt vom Eigentum. In seiner Eigenschaft als Besitzer des Grundstückes ist er völlig ohne Kredit; er hat an diesem nichts weiter als das Nutzungsrecht, wie es auch einem Zeitpächter zukommt. Allerdings steht nunmehr das Erbrecht eines der Kinder oder der Geschwister fest, es fehlt aber eine derartige rechtliche Grundlage für das lebenslängliche Nutzungsrecht des Bauern an seinem Besitz. Es hätte allem Brauche widersprochen, vorzüglich aber jeder gesicherten Staatshaushaltspolitik, die in weit höherem Maße als heute mit den Einnahmen aus den Domänen rechnen mußte, einem schlecht wirtschaftenden Besitzer sein Gut zu lassen, und so war nach wie vor das Entsetzen eines Wirtes von seinem Erbe durchaus angängig. Ein bäuerlicher Annehmungsbrief[1]) des Amtes Frauenburg aus dem Jahre 1797, den wir durchaus als formelhaft ansehen können, belehrt uns darüber: „Sollte durch sein oder der Seinen Verschulden oder Nachlässigkeit Feuer entstehen, oder er sich wohl gelüsten lassen, bei Licht Hexel zu machen und dreschen zu lassen, oder sonst nicht alle möglichen Precautiones für die Feuersgefahr zu treffen und dem Vieh- und Pferdesterben vorzubeugen oder derselbige nicht den Acker in gehörige Kultur gebracht und zur rechter Zeit bestellt haben, so soll ihm nicht nur keine Vergütigung angedeihen, sondern das Amt ist überdem berechtigt, denselben nach Bewandnis der Umstände als einen unnützen und unbrauchbaren Wirt nach vorher der Kammer geschehenen Anzeige und eingeholtem Consens sofort vom Erbe ab- und einen besseren Wirt heraufzusetzen." Ein gleiches droht ihm, wenn er „die Onera und Prästanda" nicht „zur gesetzten Zeit prompt und richtig" abträgt. Mithin waren die eigentlichen Bauern- oder, wie sie sonst noch hießen, immediatbäuerlichen Güter Grundstücke, deren Besitzer ein eingeschränkt erbliches Nutzungsrecht gegen gewisse Leistungen hatten.

γ. Größe ihrer Abgaben und Dienste.

Diese Leistungen bestanden in Diensten mannigfachster Art und einem Zins. Sie gründeten sich auf den Ertrag der Grundstücke. Im Laufe der Zeit änderte sich dieses aber; um 1800 hören wir vielfach Klagen, daß die Dienste und Geldabgaben nicht mehr im

[1]) Eigentümliche Verleihung der Bauernhöfe im Amte Frauenburg, Königsb. St.-A., F. 826, Nr. 850.

richtigen Verhältnis zur Größe und Fruchtbarkeit des Bodens ständen. Vor allem lag es daran, daß es den Bauern erlaubt war, Weideland in Ackerland zu verwandeln, denn dieses neugerodete Land war von allen Abgaben frei. Besonders groß scheint die Verschiedenheit der Leistungen in Littauen gewesen zu sein. Freiherr von Schrötter bezweifelt, daß für diese Provinz, die, wie er in seinem Bericht an den König vom 12. Juli 1798 ausführt, im Grunde erst seit 60 bis 70 Jahren neu angebaut und bevölkert ist, überhaupt Grundsätze bestanden hätten, nach denen die Abgaben gleichförmig bestimmt worden wären. Jedenfalls klagt ein littauischer Amtsrat Kühle in einem Schreiben vom 24. Mai 1802[1]) an Auerswald, daß es in Littauen Dörfer gäbe, deren Einwohner auf einer kontribuabeln Hufe oletzkoisch[2]) bis 30 Scheffel und darüber aussäten und doch oft nur einen gleichen Zins zahlten wie Dörfer, deren Bauern auf derselben kontribuabeln Fläche kaum 12 bis 20 Scheffel Aussaat haben. „Und nicht selten", so geht die Klage weiter, „liegt letzteres Dorf in einem Amt, wo bis 60 Tage gescharwerkt wird, indem die beglückteren Nachbarn in dem nächsten Amt etwa 20 Tage scharwerken dürfen."

Von den Diensten, die auf dem Bauerngut lasteten, sind vor allem zu erwähnen die Burgdienste, bestimmte Holzfuhren, Fischerei-, Forstdienste, die Pflicht, das Getreide des Domänenpächters nach einer größeren Handelsstadt zu bringen und endlich, als das drückendste, die Hand- und Spanndienste bei Bestellung der Vorwerksländereien, das sogenannte Scharwerk. Das letzte ist so wichtig, daß sein Vorhandensein oder Fehlen ausschlaggebend ist für die Einteilung der Bauern in Scharwerks- oder Dienstbauern und Zinsbauern oder Hochzinser.

Unter dem Namen Hochzinser treffen wir hie und da allerdings auch Besitzer an, die über ihr Gut ein freies Verfügungsrecht hatten, doch ist ihre Zahl gering. Weitaus die meisten genossen nichts als die Scharwerksfreiheit gegen einen höheren Zins mit genau denselben Rechten, die der Scharwerksbauer auf sein Grundstück hatte. Teils sind sie im Anfange des 18. Jahrhunderts, als die Pest das schon an sich nicht sonderlich stark bevölkerte Preußen und Littauen jahrelang heimsuchte und viele Grundstücke unbebaut und ohne Besitzer waren, gleich unter Befreiung vom Scharwerk angesetzt worden, wie vor allem die Nassauer, Schweizer, Salzburger Kolonisten, teils haben sie allmählich ihre Scharwerkspflichtigkeit gegen einen höhern Zins abgelöst, besonders in Westpreußen zu den Zeiten Friedrichs des Großen. Das System der Vererbpachtung der Domänenvorwerke verfolgte ja auch den Zweck, die Last des Scharwerks zu mildern, indem möglichst dem Erbpächter die Dienste nicht mitver-

[1]) Ostpreußische Präsidialakten, betr. die Scharwerksaufhebung (K. St.-A., S. II., 1).

[2]) Oletzkosche Hufe = 9000 rheinländische Quadratruten, 1 rheinländische Quadratrute = 144 Quadratfuß. — Leonhardi: a. a. O. I, 156.

pachtet, sondern gegen eine höhere Geldabgabe aufgehoben wurden. Auf diese Weise waren vor 1799 in Westpreußen 15070½ Gespann-, 23145½ Handdiensttage abgeschafft, allerdings auch 5932¾ Gespann- und 12333 Handtage vererbpachtet. Zu den übrigen Diensten waren die Hochzinser meist verpflichtet, bisweilen leisteten sie selbst ein geringes Acker- und Wiesenscharwerk.

Die Art, in der die Dienstbauern ihrer Scharwerkspflicht genügten, war eine zwiefache: das sogenannte Plan- oder Stückscharwerk und das Tagescharwerk. In diesem Falle waren die Bauern verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Tagen zu arbeiten, in jenem war ihnen eine bestimmte Fläche Landes zur Beackerung zugewiesen. Sie betrug in der Regel ⅔ des Ackers und ⅚ der Wiesen. Der Rest blieb dem Pächter zur Bearbeitung mit eigenen Leuten und eigenem Vieh überlassen; doch gab es auch Domänenvorwerke, bei denen die Bauern das ganze Areal bestellten. Wie solche Planscharwerkseinrichtung aussah, mag das Beispiel des zum ostpreußischen Amte Balga gehörigen Vorwerkes Balga veranschaulichen:

„Nach der im Anno 1782 bewerkstelligten Vermessung befanden sich bei dem Vorwerke Balga

1.	an Acker	1327	Morgen	6 Ruten
	davon gehen ab zur Brache	442	„	62 „
	bleiben zu veranschlagen	884	Morgen	124 Ruten
	davon ⅓, so der Beamte zu bearbeiten hat, abgezogen mit .	294	„	161⅓ „
	bleibt den Untertanen zu bearbeiten	589	Morgen	142⅔ Rt.
2.	an Wiesen	821	Morgen	122 □Rt.
	davon beträgt ⅙, so der Beamte bearbeiten muß	136	„	170⅓ „
	bleibt den Untertanen zur Bearbeitung	684	Morgen	131⅔ □Rt.

Berechnung, wieviel Tage die Untertanen zur Bearbeitung der 589 Morgen 142⅔ Ruten Acker und 684 Morgen 131⅔ Ruten Wiesen zubringen müssen.

Morg.	Ruten		Gesp.-	Hand-tage
294	161⅓	Zur Winteraussaat, diese werden 2 mal gepflügt = 589 M. 142⅔ R. à 1½ Morgen pro Tag	393⅓	
		Dieselben 2 mal zu eggen à 3 M. pro Tag	196⅔	
216	120	Zur Gerstenaussaat, selbige werden 3 mal gepflügt = 650 M. à 1½ M. pro Tag	433⅓	
		Diese wegen des etwas strengen Ackers 3 mal zu eggen à 3 M. pro Tag	216⅔	

Morg.	Ruten		Gesp.-T.	Hand-T.
78	$41^1/_3$	Zur Haferaussaat 3 mal zu pflügen = 156 M. $82^2/_3$ R. à $1^1/_2$ M. pro Tag	$104^2/_3$	
		Selbige 2 mal zu eggen à 3 M. pro Tag	52	
589	$142^2/_3$	148 Morgen als $^1/_4$ von diesem Acker jährlich zu bemisten à $^1/_3$ Morgen pro Tag	444	
		Diesen Mist auszustreuen à 6 M. pro Tag		$24^2/_3$
		589 M. $142^2/_3$ R. jährlich zu mähen à 2 M. pro Tag		295
		Dieselben zu binden, zu harken und zusammenzubringen à $1^1/_2$ M. pro Tag		$393^1/_3$
		Davon das Getreide einzufahren à 2 M. pro Tag	295	
		Summa beim Acker	$2135^1/_3$	713
		Der Beamte hat dagegen mit Vorwerksangespann bei dem Acker zu bearbeiten:		
147	$80^2/_3$	zur Winteraussaat,		
108	60	zur Gerstenaussaat,		
39	$20^2/_3$	zur Haferaussaat.		
884	124	Summa		

Nota: Der Beamte fährt den Mist auf die ihm mit Vorwerksangespann zu bearbeiten angewiesenen Wiesen aus, ohne daß ihm dabei von den Scharwerksbauern geholfen wird; wohingegen die Scharwerker die ihnen zugeteilten Felder bedüngen, auch, wenn es nötig ist, den Mist zuvor aus den Ställen bringen müssen.

Morg.	Ruten		Gesp.-T.	Hand-T.
		2. An Wiesen.		
684	$131^1/_3$	Zu mähen à $1^1/_2$ M. pro Tag . .		$456^2/_3$
		684 M. $131^1/_3$ R. zu wenden, zu trocknen und zusammenzubringen à 1 M. pro Tag		$684^2/_3$
		Davon das Heu einzufahren à 2 M. pro Tag	$342^1/_3$	
136	$170^1/_3$	hat Beamter mit seinem Gesinde und Vorwerksangespann zu bearbeiten		
821	122	Summa bei den Wiesen	$342^1/_3$	$1141^1/_3$
		Hierzu beim Acker	$2135^1/_3$	713
		Summa aller von den Untertanen zu leistenden Dienste	$2477^2/_3$	$1854^1/_3$
			4332	

Während das Tagescharwerk im Bezirk der Marienwerderer Kammer und im Netzedistrikt das allein übliche war, überwog in Ostpreußen und Littauen das Planscharwerk. Bisweilen, besonders im Ermland, findet sich ein Gemisch von Plan- und Tagescharwerk, oder — jedoch selten — ist das Scharwerk nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, indem, wie bei Allenstein, gewisse Dörfer zwar Pläne zur Bearbeitung haben, diese aber von andern mit Dünger befahren werden, während andere bloß Hilfsdienste beim Einfahren oder Eggen, noch andere beim Mähen leisten. In jedem Fall jedoch war, auch wenn, wie es hie und da vorkam, neben dem eigentlichen Scharwerk noch sogenannte Dispositionstage bestanden, die Dienstpflichtigkeit des Bauern aufs genaueste bestimmt und in seinem Dienstregister verzeichnet, er wußte also, welches seine Pflicht, welches unerlaubte Forderungen der Beamten waren. Für ihn gab es in den Dienstregistern oder Planscharwerkseinrichtungen zusammen mit den Prästationstabellen, wenn nicht der Form nach, so doch in Wirklichkeit Urbare. Die Fronpflichtigkeit der Bauern auf den ost- und westpreußischen Domänen überstieg nicht 60 Tage; eine Ausnahme bildeten 3 Ämter im Netzedistrikt, die ehemals adelige Güter gewesen waren. Für das Scharwerk erhielten die Bauern ein kleines Dienstgeld. Doch ist dieses nicht als ein völliger Entgelt der Arbeit aufzufassen[1]).

Es leuchtet ein, daß die Anzahl der Hand- und Spanndienste, die auf den einzelnen Bauer fielen, erstens von der Größe des Amtslandes, zweitens von der Anzahl der Scharwerkspflichtigen abhing, und, da diese beiden Faktoren, wie wir gesehen, in den einzelnen Ämtern sehr verschieden waren, so folgt hieraus eine ebenso große Verschiedenheit der zu leistenden Hand- und Spanndienste: z. B. haben die 60 Bauern des Amtes Schaaken eine Scharwerkslast von 1200 Hand- und 2400 Gespanndiensttagen, die 262 frondienstpflichtigen Wirte im Amte Seeberg nur eine solche von 698 Hand- und 1172 Gespanndiensten.

Dieselben Gründe machen auch die Mannigfaltigkeit der Scharwerksdienste begreiflich, die wir in demselben Amt in den den einzelnen Vorwerken zugeteilten Dörfern antreffen: jeder Bauer des Dorfes Bönkenwalde leistet bei dem zum Amte Balga gehörigen Vorwerke Hanswalde 60 Diensttage (39 Gespann-, 21 Handtage), während die zum Vorwerke Balga gehörigen Bauern des Dorfes Lauterbach, deren Besitz ebenso groß ist wie der der Bauern zu Bönkenwalde, nur 44 Tage scharwerken (27 Gespann-, 17 Handtage). Diese Differenzen müssen in den Dörfern, welche die Ländereien desselben Vorwerks zu bearbeiten haben, schwinden; es ist auch meistens der Fall, und nur Gründe ganz spezieller und lokaler Natur, wie etwa die weite Entfernung des Dorfes von dem zu bearbeitenden Vor-

[1]) Dies beweist schon das Befreiungsgeld, das die Bauern später für die Scharwerksfreiheit zu zahlen hatten, das sonst gar keinen Sinn hätte.

werk, können es erklären, daß z. B. Bauern des Dorfes Schönlinde des Amtes und Vorwerks Balga nur $11^1/_2$ Tage (4 Gespann-, $7^1/_2$ Handtage) dienen, während die zu demselben Vorwerk gehörigen Bauern des Dorfes Deutsch-Thierau, die sich keines größeren Besitzes erfreuen, $45^3/_4$ Scharwerkstage ($27^1/_2$ Gespann-, $18^1/_4$ Handtage) leisten. Selten sind Unterschiede in der Dienstlast der fronpflichtigen Wirte desselben Dorfes, wiewohl sie bisweilen auch hier nicht ganz fehlen.

Schrötter gibt die Zahl der scharwerkspflichtigen Bauern in seinem ganzen Bezirk auf 24980 an[1]). In Littauen waren es, wie wir aus einem Gutachten des Kammerdirektors Nikolovius ersehen, 13470, in Ostpreußen nach einer Tabelle 5708, im Bromberger Departement nach einer Nachweisung vom 12. November 1803 2578, es blieben demnach für Westpreußen 3224.

Diese Bauern hatten im Jahre 1799 zu dienen:

1. in Littauen 115586 Hand-, 151395 Gespanntage; es kommt somit im Durchschnitt auf jeden (115586 + 151395 = 266981, dividiert durch 13470) eine jährliche Scharwerkslast von etwa 20 Tagen,
2. in Ostpreußen $61567^1/_3$ Hand-, 88735 Gespanntage, mithin jeder durchschnittlich ($61567^1/_3 + 88735 = 150302^1/_3$, dividiert durch 5708) etwas über 26 Tage,
3. in Westpreußen $24014^1/_2$ Gespann-, 44868 Handtage, mithin jeder im Durchschnitt ($24014^1/_2 + 44868 = 68882^1/_2$, dividiert durch 3542) nicht ganz 20,
4. im Netzedistrikt $58646^3/_4$ Handdiensttage und $71889^1/_2$ Spanndienste, durchschnittlich also ($58646^3/_4 + 71889^1/_2 = 130536^1/_4$, dividiert durch 2578) etwas über 50.

Im Bezirk der Bromberger Kammer war somit die Scharwerkslast am größten, in Littauen[2]) und Westpreußen am kleinsten, eine mittlere Stelle nahm Ostpreußen ein.

Wie die Domäne wirtschaftlich mehr oder weniger auf die Hilfe der einzelnen Amtseinsassen angewiesen war, so wurden andererseits auch diese von jener unterstützt. Es hätte sich auch der völlig

---

[1]) Bericht vom 12. Juli 1798.

[2]) Ob man aber wohl mit Georg v. Below: Territorium und Stadt, 90, berechtigt ist, in der littauischen Domäne mehr eine westdeutsche Grund- als eine ostdeutsche Gutsherrschaft zu erblicken? Die Zahl der eigentlichen Hochzinser betrug in Littauen um 1800 nur 612, man kann allerdings zu ihnen noch die 1189 Kolonistenbauern und die 870 sogenannten Scharwerksfreien rechnen, die wir in den masurischen Ämtern finden. Für die Dienstbauern auf den littauischen Domänen ist aber das Bezeichnende das Scharwerk, und wenn auch viele unter ihnen bei der schon besprochenen Verschiedenheit der Dienste gerade in Littauen weniger als das durchschnittliche Scharwerk von 20 Tagen leisteten, so ist doch das notwendige Gegenstück die Vermehrung der Dienste bei den andern. Jedenfalls ist in dieser Beziehung der Unterschied zwischen Ostpreußen und Littauen nicht groß, garnicht vorhanden zwischen Littauen und Westpreußen.

kreditlose Bauer in schweren Zeiten ohne die Hilfe seiner Gutsherrschaft kaum behaupten können! Verschiedentlich trat solcher ein, vor allem bei Unglücksfällen, wie Viehsterben, Hagelschaden, Feuer, in ganzem oder teilweisem Erlaß der bäuerlichen Abgaben, vielfach auch mit positiven Zuwendungen. Außerdem hatten die Bauern dauernden Anspruch auf freies Holz zu ihren Gebäuden und Ackergeräten, desgleichen auf freies Raff- und Leseholz aus den königlichen Forsten, in diesen auch Weidegerechtigkeit und manches mehr. Selbst die mit Eigentumsrecht ausgestatteten Kölmer erhielten bei Neubauten und Unglücksfällen bestimmte Vergütigungen aus der Kriegskasse.

Versuchen wir nun, soweit als möglich, ein Bild von dem Zahlenverhältnis der Amtseingesessenen zu gewinnen.

d) Das Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Kategorien der Amtseinsassen.

Die Bewohner der ostpreußischen Domänen dürfen wir um 1800 auf etwa 220—230000 schätzen[1]). Darunter waren 110405 Kinder, 35668 Gesinde, 26002 Losleute und Eigenkätner. Eigentlichen Landwirten begegnen wir 17190, zudem 640 Witwen, die Besitzungen verwalten; die Zahl der Grundstücke betrug also 17830. Hiervon waren 5498 kölmisch, der Rest mit 12332 bäuerlich; von diesen 5708 scharwerksbäuerlich. Es waren also unter den Landwirten auf den ostpreußischen Domänen etwa $^1/_3$ Scharwerksbauern, etwas weniger Kölmer, der Rest umfaßte die übrigen Kategorien.

Ein ganz anderes Verhältnis ergibt sich für Westpreußen. Hier betrug die Einwohnerzahl auf den Domänen 241493, davon waren 61611 Losleute und Eigenkätner, eigentliche Landwirte 18025, unter diesen nur 3542, also nicht ganz $^1/_5$, Scharwerksbauern, den Rest mit $^4/_5$ bildeten teils Besitzer mit scharwerksbäuerlichem Besitzrecht, teils Emphyteuten und Pachtbauern.

Im brombergischen Kammerdepartement belief sich die Summe der Amtseinsassen auf 52174, und zwar befanden sich dort Kossäthen und Losleute 5054, Landwirte 4410, unter diesen 2578 Dienstbauern, also beträchtlich mehr als die Hälfte.

Die Gesamtzahl der Einsassen auf den littauischen Domänen betrug 313484, darunter waren 87163 Losleute und Eigenkätner. Aus der Angabe, daß die Landwirte mit Familie und Gesinde auf 226321 beziffert wurden, läßt sich ein sicherer Schluß auf die Zahl der Landwirte nicht machen.

Daß es dort 16141 bäuerliche Grundstücke im eigentlichen Sinne gab, d. h. also solche, deren Besitzer ein beschränkt erbliches Nutzungsrecht hatten, haben wir schon erwähnt, ebenso, daß unter diesen die weitaus überwiegende Mehrzahl — 13470 — scharwerksbäuerlich war.

---

[1]) Zahlen aus Akta, betr. die Einrichtung der Landmagazine. (Königsberger Staatsarchiv.)

3. Die Aufhebung der Scharwerksdienste.

a) Die Überzeugung von der Notwendigkeit durchgreifender Reformen der ländlichen Verhältnisse, vor allem der Aufhebung der Hand- und Spanndienste und der Herstellung eines freien Eigentumsrechtes.

So hatten denn wohl weit mehr als die Hälfte von allen Landwirten auf den Domänen Ost- und Westpreußens kein Eigentumsrecht an ihrem Grund und Boden, also auch kein Interesse oder, wenn dies bisweilen auch vorhanden gewesen sein sollte, bei ihrer völligen Kreditunfähigkeit keine Möglichkeit, etwas Wesentliches für die Verbesserung ihres Besitzes zu tun. Unter diesen war zudem noch die Mehrzahl durch Scharwerksdienste oft verhindert, ihn einigermaßen gut zu bestellen. Der weite Weg bis zu den Vorwerksländereien, der bisweilen 3 Meilen überstieg, schadete ihrem Vieh und ihrem Gerät; es konnte ihnen begegnen, daß böse Witterung und schlechte, aufgeweichte Wege sie auf dem Vorwerke zurückhielten[1]). Immer von neuem stoßen wir in den Akten auf Klagen, wie nicht weniger als dem Bauernlande diese Art der Bestellung in der Regel mit schlechtem Gerät und dem geringsten Aufwand an Kraft, oft widerwillig geleistet, — wird ja doch bei Berechnungen vielfach die Arbeitskraft eines Bauerngespanns nur dem $^3/_4$ Teile eines Vorwerksgespanns gleich gesetzt — dem Gutsbetrieb des Domänenpächters schädlich sein mußte. Das ganze wirtschaftliche System und im besondern das der Landwirtschaft war das alte geblieben, während im Westen unter schweren Wehen eine neue Welt geboren war. Aber wie hätten sich die Geister in Preußen und Deutschland den Ideen, die z. T. die französische Revolution hervorgerufen hatte, entziehen können! Aus den Gutachten der Beamten, nicht weniger als aus den Schriften der damaligen Nationalökonomen, können wir deutlich entnehmen, daß die ländlichen Zustände den staatswirtschaftlichen Anschauungen der Zeit durchaus nicht mehr entsprachen.

Wenn Stägemann 1808 dies System eine staatswirtschaftliche Finsternis nennt und weiter sagt[2]): „Hungern die Bauern jetzt, so ist das Schuld eines Systems, das nur an Leib und Geist verwahrloste Menschen erzieht", so spricht er damit die Ansicht der meisten preußischen Beamten aus, wie sie schon lange vor dem Kriege bestand.

Kaum irgendwo war für die neuen Lehren der Physiokraten und Adam Smith's der Boden so günstig, wie in Ost- und Westpreußen[3]), der Provinz, „die nach ihrer geographischen Lage zum Stapelplatz mannigfachster Bedürfnisse mehrerer Nationen bestimmt

---

[1]) Vergl. Klagen der Bauern zu Carben.

[2]) In seinen Bemerkungen zum Edikt vom 27. Juli 1808, wegen Eigentumsverleihung (Akta der Geh. Kabinettsregistratur Friedrich Wilhelms III., die Verleihung des Grundeigentums an die Immediatbauern betreffend, Berliner Staatsarchiv).

[3]) Vergl. Max Lehmann: Stein II, 38.

ist“ [1]). Anders als heute mußten damals unsere Landwirte Anhänger des Freihandels sein. In einem Gutachten des Kammerpräsidenten von Auerswald hören wir die Gründe dafür [2]): „Preußen kann als Grundsatz die immer freie Ausfuhr und Einfuhr annehmen

a) weil es in gewöhnlichen Jahren mehr erbaut als es selbst verbraucht,
b) weil es hinter sich umringt ist von Provinzen (das ganze ehemalige Polen und Rußland), die trotz ihrer schlechten Kultur wegen ihrer geringen Volksmenge einen Überfluß an Getreide haben,
c) weil es die See an sich hat, an welche alle Vorräte aus denen sub b berührten Landen nicht anders können als durch unsere Hände.“

Trotz der niedrigen Stufe, auf der selbst nach damaligen Verhältnissen die Landwirtschaft in den 4 preußischen Departements stand, blieben nach einer Statistik von 1798 nach Deckung des Bedarfs für Menschen und Vieh, der Brau- und Brennereien der Städte und des platten Landes im Marienwerderer Departement zur Ausfuhr übrig 10407 Wispel Weizen, 16345 Wispel Roggen, 3680 Wispel Gerste, 8142 Wispel Hafer, 345 Wispel Erbsen = 39919 Wispel, im Bromberger Departement 3587 Wispel Weizen, 1262 Wispel Roggen, 1964 Wispel Gerste = 6813 Wispel.

In Danzig hatte die Einfuhr im Jahre 1798 einen Wert von 1925395 Talern, dagegen betrug die Ausfuhr 5883921, mithin 3958526 Taler mehr. Mit Inbegriff der durch die Rhederei entstandenen Vorteile wurde der Gewinn auf 5 Millionen Taler angenommen. Gingen hiervon auch 1539902 Taler für den Anteil Österreichs und Rußlands ab, so blieb für Preußen doch beinahe $3^1/_2$ Millionen Taler übrig. „Der vorteilhafte Ausfall der Balance ist ganz vorzüglich der Getreideausfuhr zuzuschreiben, denn das ausgeführte Getreide ist für 3808976 Taler verkauft.“

Der begeisterte Smithianer Christian Jakob Kraus, der Nationalökonom an der Königsberger Universität, predigte den spätern Beamten die „ketzerische“ Lehre von der Freiheit für jede menschliche Tätigkeit im Wirtschaftsleben, die sie dann „der Welt als Evangelium verkünden“ sollten. Ganz in seinem Sinne charakterisiert der Minister von Ost- und Westpreußen, Freiherr von Schrötter, die Gemeinheiten, Erbuntertänigkeit, Scharwerkspflichtigkeit und Mangel an Eigentum als die Hindernisse, die einem gesunden Betrieb der Landwirtschaft im Wege stehen. „Das äußere Ansehen jedes Dorfes und in diesem das von einzelnen Höfen wird jeden praktischen Beobachter genau unterscheiden lassen, zu welcher Klasse von Einsassen jedes Dorf und in diesem jeder einzelne Hof — denn in einem

---

[1]) Über den Zustand der Provinz Westpreußen mit Inbegriff des Netzedistriktes in Westpreußische Präsidialakten (D. St.-A., Abt. 131, Nr. 112).
[2]) Wie vorher.

Dorfe wohnen Scharwerksbauern, Kölmer und Freie beisammen — zu rechnen ist." Nichts kann bezeichnender sein, als gerade dieser Glaube, dessen Richtigkeit in allen Fällen man vielleicht bezweifeln darf. Die Übersicht Schrötters schließt: „Sollte ich schließlich als Hauptresultat die Mittel angeben, welche zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes ganz unausbleiblich führen, so würde ich dies in folgenden wenigen Worten zusammenfassen: Eigentum der Person und der Grundstücke für die untern und möglichste Freiheit der Gewerbe und des Handels für alle Volksklassen."

Unter Schrötter standen die beiden Kammerpräsidenten v. Wagner in Königsberg und v. Auerswald in Marienwerder. Jener, wenn auch den neuen Anschauungen nicht abgeneigt, schon alt, vorsichtig, ja ängstlich und hierdurch verlangsamend und lähmend auf das ganze Kollegium wirkend, das doch so manchen begeisterten Jünger der von Kraus verkündeten Lehre — wie die beiden Dohnas — zu den Seinen zählte, dieser ein inniger Freund des Königsberger Nationalökonomen, mit ihm in 36jährigem, nur selten unterbrochenen Briefwechsel stehend[1]), in dem, wie natürlich, die Erörterung brennender staatswirtschaftlicher Fragen einen großen Teil einnimmt, von der Wahrheit und Kraft der neuen Ideen bis ins Innerste überzeugt und mit der Tatkraft ausgestattet, sie durchführen zu helfen, bei seinem gesunden Sinn für das Wirkliche und seinen praktischen Erfahrungen aber frei von jeder einseitigen Überschätzung noch so blendender Theorieen. Gleichwohl muten zuweilen Stellen in seinen Berichten wie Lehrsätze eines staatswirtschaftlichen Lehrbuches an: „Frondienste kosten dem, der sie leistet, bei weitem mehr als der, dem sie geleistet werden, Vorteil davon hat"; „die Summe der Fronen, welche noch bei einem Volke stattfinden, ist der beste Maßstab seiner Moralität"; „jede Ökonomie kommt in eben dem Grade der Vollkommenheit nahe, als sie sich dem des Eigners nähert"; „die Vermehrung der Stärke des Staates nimmt in eben dem Grade als die Vermehrung des Wohlstandes der nützlichsten Klasse seiner Untertanen, der Bauern, zu".

In dem letzten Satz macht sich nicht so sehr die Einwirkung der Wirtschaftslehre des individualistischen Liberalismus bemerkbar als vielmehr im besondern die der Physiokraten mit ihrer einseitigen Betonung der Landwirtschaft. Den Glauben an die ausschließliche Produktivität des Bodens finden wir fast noch ausgeprägter bei Friedrich Wilhelm III. selbst: „Je weiter man es in der Kultur (= Landwirtschaft) bringt, je glücklicher und blühender wird der Staat, denn aus diesem entwickeln sich alle übrigen Vorteile desselben"[2]).

---

[1]) Auerswald in seiner Vorrede zu seiner Herausgabe der Werke von Kraus. — Ein Teil dieser Briefe von Kraus steht in seinen Vermischten Schriften, Band II, 139 ff.

[2]) Regierungsprogramm Friedrich Wilhelms III., mitgeteilt von Max Lehmann, Historische Zeitschrift 1889, Seite 453 ff.

In seinen Schreiben begegnen wir oft der Bezeichnung der Bauern als seiner nützlichsten Untertanen.

Wie hätte sich der König bei solchen Anschauungen den mündlich vielen Klagen verschließen können, mit denen er bei seiner Anwesenheit in Königsberg von den Bauern der adeligen Güter wie der Domänen geradezu überlaufen wurde. Die Folge dieser Klagen war ein Schreiben des Herrschers an Schrötter aus Warschau, vom 17. Juni 1798[1]), in dem er ausführlichen Bericht über die Lage der Untertanen auf dem platten Lande verlangte, um „diejenigen, welche über einen unbilligen, ungerechten und den Gutsbesitzern wie dem Staate überhaupt schädlichen, alle weitern Fortschritte des noch sehr darnieder liegenden Ackerbaus und des Wohlstandes des Landmannes hemmenden Druck zu seufzen Ursache haben, davon befreien zu können", „daß Ich dadurch in den Stand gesetzt werde, diese für das Wohl und Weh so vieler tausende meiner arbeitsamsten und nützlichsten Untertanen höchstwichtige Angelegenheit sowohl im Ganzen als im Detail im Zusammenhang zu übersehen und eine dem allgemeinen Besten angemessene Entschließung zu nehmen."

Es mag eine Streitfrage sein, ob Friedrich Wilhelm III. bei den Reformen nach 1807 der Leitende, der Geleitete oder gar der Hemmende gewesen ist, diesmal ging die Initiative von ihm aus. In seinem Bericht vom 12. Juli 1798[2]) hält Schrötter zwar auch die Erbuntertänigkeit der Aufhebung für notwendig, doch setzt er warnend die Schwierigkeiten auseinander, die im Wege stehen, und rät dringend, eine politisch ruhigere Zeit abzuwarten und langsam, gegen eine Entschädigung seitens der Bauern an ihre Gutsherrn, das Ziel zu erreichen zu suchen. Ein im allgemeinen gleiches Votum[3]) gibt die Gesetzeskommission ab. So wünschenswert auch ihr die Aufhebung der Untertänigkeit erscheint, so ist doch ihr Rat allmähliges Vorgehen, weil „bei einer schleunigen Veränderung auf der einen Seite bei dem unwissenden und gedrückten Bauernstande zu leicht Mißtrauen, Widerspenstigkeit, Zügellosigkeit und auf der andern Seite Mangel der Arbeiter, Schaden in der Landwirtschaft und Ackerkultur zu befürchten ist"[4]).

Bei seinem Plan beabsichtigte der König nichts als die Herstellung der persönlichen Freiheit der Bauern, ohne auch nur im geringsten an eine Veränderung oder gar Aufhebung ihrer Dienste und anderer Verpflichtungen und wirtschaftlicher Abhängigkeiten zu denken. Er hoffte, daß sich aus ihrem freien Verhältnis zur Gutsherrschaft von selbst beide Teile zufrieden stellende Verträge ergeben

---

[1]) Akten des Generaldirektoriums: Ost- und Westpreußen, Materien, Tit. XXXIV., Sekt. 3, Nr. 1, Vol. 1 (Berl. St.-A.).

[2]) Ebenda.

[3]) Akta der Geh. Kabinettsregistratur (Berl. St.-A., Rep., 89, 20 a.).

[4]) Vergl. hierüber Otto Hintze: Preußische Reformbestrebungen vor 1806 (Historische Zeitschrift, 76).

würden[1]). Weiter gingen seine Pläne hinsichtlich der Domänenbauern. Ja, in den ost- und westpreußischen Ämtern — so hatte ihn der Schrötterſche Bericht belehrt — gab es schon jetzt nur freie Leute, der Zustand, den der König für ein freiwilliges, billiges Abkommen zwischen Gutsherr und Bauer herbeisehnte, war hier bereits geschaffen. Nichts stand im Wege, mit der Durchführung günstiger Verträge, die man von einem gleichen Zustand auf den Privatgütern erhoffte, Ernst zu machen, nichts, auf den Domänen der andern Provinzen hiermit die Aufhebung der Erbuntertänigkeit zu verbinden. Eine Gelegenheit zu umfassenden Reformen ließ nicht lange auf sich warten.

b) Veranlassung zur Ausführung dieser Reformen auf den Domänen und ihrer Trennung in Ost- und Westpreußen.

Die Untertanen des Amtes Gramzow in der Kurmark baten, ihre Spanndienste ablösen zu dürfen. Auf eine Anfrage des Generaldirektoriums erfolgte darauf am 18. März 1799 die königliche Antwort, daß der Ablösung der Spanndienste durchaus nichts im Wege stände, wenn sich nur eine Einigung zwischen der Ablösungssumme, die die Bauern böten, und der Entschädigung, die der Beamte fordere, finden ließe. Gleichzeitig benutzte der König diesen Anlaß, das Generaldirektorium überhaupt anzuweisen, bei allen neuen Verpachtungen oder Prolongationen der Ämter durch die Departementsräte an Ort und Stelle genau untersuchen und mit den Untertanen darüber verhandeln zu lassen, ob und unter welchen Bedingungen die Dienste in eine angemessene Geld- oder Getreideabgabe verwandelt werden könnten. Eine feste Gestalt gewann die königliche Absicht bereits in der Kabinettsordre vom 23. April 1799 an sämtliche Kammern, die schon bestimmte Leitlinien für die Ablösung der Scharwerksdienste enthielt und sogar einen großen Schritt weiter ging, indem sie nicht nur genaue Ausarbeitung der Grundsätze bei Verhandlungen wegen Beseitigung der Frondienste, sondern auch eine Vereinigung dieses Geschäfts mit der eigentümlichen Verleihung der Bauernerben anbefahl.

Jedoch auf einer Konferenz der ostpreußischen Kammer vom 14. Juli 1799 trug der Kammerdirektor von Buddenbrock seine Bedenken gegen eine allgemeine Vereinigung beider Reformen vor. Der an der Sitzung teilnehmende Freiherr v. Schrötter konnte sich diesen nicht verschließen, auch er hielt es „nach dem Lokale der hiesigen Provinz für durchaus ratsam, die Eigentumsverleihung von der Scharwerksaufhebung zu trennen und nicht etwa, weil das eine nicht allgemein zu erreichen sei, auf das andere zu verzichten". In einem Schreiben vom 14. November setzte er dem Könige des nähern seine Gründe auseinander. Nicht etwa, daß er gegen die Verleihung

[1]) Kabinettsordre an die Gesetzeskommission vom 25. Juli 1798 (Akta der Geh. Kabinettsregistratur Friedrich Wilhelms III., Berl. Staatsarchiv, Rep. 89, 20 A.).

des Eigentums ist, er fürchtete nur, die Aufhebung des Scharwerks, „als der erste Schritt zur Industrie", werde sehr aufgehalten werden, wenn man hiermit gleich die Überlassung des bäuerlichen Besitzes zu freiem Eigentum verbinden und doch dem Staate einen Ersatz dafür sichern wolle. Die Bauern, denen es durchaus noch an Kredit und an Sicherheit fehle, seien nur schwer oder vielleicht garnicht imstande, ein Einkaufsgeld zu zahlen; denn rechne man dieses für einen Bauer auf 200 Taler, so würde es bei den mehr als 23000 Scharwerksbauern, die Ost- und Westpreußen zähle, eine Summe von über 4 Millionen Taler ausmachen, die jetzt gewiß nicht aufzubringen sei.

Auf der andern Seite gehen Schrötters Absichten aber weiter, indem er mit der eigentümlichen Ausstattung der Bauernhöfe auch zugleich die Verbindlichkeit der Auseinandersetzung der Grundstücke zu verknüpfen sucht, „als ohne welche die Landeskultur nie einen Grad von Vollkommenheit erreichen kann."

Nicht also gegen die Eigentumsverleihung an sich wendet sich Schrötter, sondern nur gegen ihre Vereinigung mit der Scharwerksaufhebung und vor allem dagegen, sie zur Bedingung dafür zu machen. „Da, wo indessen Dorfschaften auf den eigentümlichen Besitz ihrer Höfe ganz besonderen Wert legen und hierfür ein anmehrliches Einkaufsgeld zahlen wollen, werde ich selbige nicht abweisen, sondern mit selbigen gleich nötige Übereinkommen treffen lassen."

So wurden denn in Ost- und Westpreußen beide Operationen getrennt und vor der Hand nur die Scharwerksaufhebung energisch in Angriff genommen. Knapp[1]) nennt, indem er das 18. Jahrhundert mit dem Fall des alten Preußen schließen läßt, diese Dienstaufhebungen, die sich rechtlich als die Verwandlung des Scharwerks in eine andere Reallast, eine Geldabgabe darstellen, „weitaus das Großartigste, was der Staat des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der bäuerlichen Verhältnisse geleistet hat: ganz geräuschlos tritt die Reform auf, greift am tiefsten ein und bringt es zu einer — nach damaliger Lage — makellosen Lösung."

c) Ausarbeitung der Grundsätze, die bei der Scharwerksaufhebung in Ost- und Westpreußen zu beobachten sein sollten.

Es ist unsere nächste Aufgabe, genauer die Grundsätze kennen zu lernen, nach denen die Reform auf den ost- und westpreußischen Domänen durchgeführt werden sollte, und welchen Verlauf sie im einzelnen nahm.

Nicht direkten fiskalischen Interessen ist sie entsprungen, sondern der Einsicht, daß wirtschaftliche Unfreiheit gleichbedeutend mit Unwirtschaftlichkeit ist: „Wir wollen" — so heißt es in der schon erwähnten Kabinettsordre vom 23. April 1799 — „nicht sowohl an unsern

[1]) a. a. O. I, 96.

direkten Revenüen, als durch den aus der verbesserten Ackerkultur entspringenden bessern Wohlstand unserer Einsassen, also an den indirekten Revenüen, noch mehr aber an dem Bewußtsein gewinnen, zum Glück und zur Zufriedenheit unserer Untertanen beigetragen und hierdurch ein Beispiel zur Nachahmung auch für unsere übrigen Grundeigentümer aufgestellt zu haben."

Ohne Zwang soll verfahren werden, die Aufhebung des Scharwerks ein freiwilliges Abkommen zwischen Grundherrn und Bauer sein. „Will letzterer das Scharwerk nicht nach billigen Grundsätzen vergütigen oder sein Erbe nicht erb- und eigentümlich zu emphyteutischen Rechten annehmen[1]), so leistet er seine Dienste nach wie vor." Als Richtschnur gibt die Kabinettsordre — noch etwas vorsichtig — an, daß bei kleinen Vorwerken das ganze Scharwerk abgelöst werden kann, sonst aber gewisse Dienste während der Erntezeit beibehalten werden dürfen, höchstens jedoch 5 Hand- und 5 Spanndienste, daß hingegen Dörfer, die vom Vorwerk über 2 Meilen entfernt liegen, ganz vom Scharwerk befreit werden sollen. Pächtern, die Schwierigkeiten in den Weg legen, soll das Amt unter keinen Umständen in weiterer Pacht gelassen werden. Die Kabinettsordre schließt mit Verheißung von Belohnungen für Eifer bei der Sache, mit Androhung königlicher Ungnade für Lässigkeit.

Die Feststellung genauer Grundsätze erforderte viel Nachdenken und Mühe. Wurde doch durch diese so tief einschneidende Reform die Wirtschaftsführung des Bauern nicht unbedeutend, die des Domänenpächters vollständig verändert. Das Land, das bisher die Bauern ganz oder wenigstens zum weitaus größten Teil bestellt hatten, mußte er jetzt mit eigenem Gespann bearbeiten. Dazu fehlten Pferde, Ochsen, Wagen, Pflüge usw. nicht weniger als Menschen, Ställe und Insthäuser. Bald begannen Konferenzen der Kammern, teilweise in Anwesenheit Schrötters und der beiden preußischen Kammerpräsidenten; von manchen Ämtern wurden Probeanschläge gemacht, hie und da auch bereits vor völliger Ausarbeitung der Grundsätze ein Versuch gewagt.

Das erste Amt Ostpreußens, in dem mit der Scharwerksaufhebung begonnen wurde, war Braunsberg[2]). Die Verhandlungen leitete ein Kriegsrat Graf Dohna. Scheinbar gelangen sie, doch mußte später noch eine Änderung eintreten, zu der sich die Einsassen vor der Hand nicht verstanden. Dohna knüpft an diese Aufhebung große Hoffnungen: „Es ist mit der größten Wahrscheinlichkeit zu vermuten, daß die Aufhebung des Scharwerks im Amte Braunsberg nicht allein auf den Wohlstand des Landmanns, sondern auch auf den ermländischen Handel einen wohltätigen Einfluß haben wird. Wenn der Bauer bis jetzt nur zweimal zum Weizen und Roggen

---

[1]) Die 2. Bedingung fällt — wie wir gesehen haben — für Ost- und Westpreußen fort.

[2]) Akta betr. Scharwerksaufhebung in Braunsberg (K. St.-A.).

ackerte, so wird derselbe nach Aufhebung des Scharwerks durch eine dritte Beackerung des Winterfeldes das Land besser kultivieren und einen größeren Getreidegewinn bewirken. Nicht weniger werden die Nebengewerbe der Braunsberger Bauern und hierdurch mittelbar der Handel gewinnen. Wenn der Landmann jetzt schon ohnerachtet der Störungen, welche das Scharwerk in seiner Ökonomie machte, seine Nebenstunden auf Bearbeitung des Flachses zu Garn und auf Verbesserung des Obstbaues verwandte, wodurch jetzt schon ein beträchtlicher Handel über Braunsberg entstanden ist, so ist zu erwarten, daß nach Abstellung des Scharwerks noch viel mehr Zeit und Fleiß auf diese Beschäftigung gewandt werden wird und daß hierdurch sowohl die Kultur des Landes als der Handel eine beträchtliche Vermehrung und Bereicherung erhalten müsse."

Inzwischen war man dabei, allgemeine Bestimmungen festzusetzen[1]). Bei den leitenden Männern der ostpreußischen Kammer, dem Präsidenten v. Wagner und den Direktoren v. Buddenbrock und Büttner treffen wir große Bedachtsamkeit an. Auch sie halten freilich die Aufhebung des Scharwerks an sich für gut, finden sie aber bei großen Vorwerken mit strengem Boden bedenklich[2]). Es erscheint ihnen ferner gewagt, in jedem Falle als das Höchstmaß der verbleibenden Dienste nur 5 Hand- und 5 Spanntage anzunehmen. Dementsprechend finden wir in einem Probeanschlag Büttners über das Amt Friedrichsberg den Vorschlag, hier 7 Spann- und 8 Handdienste zu lassen. Höchst merkwürdig — und noch ganz feudalistisch gedacht — ist die Begründung für diese Veränderung: „Da um diese Zeit (Erntezeit), wo alle Menschen mit der Feldarbeit sich beschäftigen, Arbeitsleute auch für das höchste Geld nicht zu haben sind." Auch der Bestimmung der Kabinettsordre, daß alle Dörfer, die über 2 Meilen vom Vorwerk entfernt liegen, von jedem Scharwerk frei sein sollen, glauben sie nicht beitreten zu dürfen. Ferner wird die Frage aufgeworfen, ob nicht doch in bestimmten Fällen, wie bei einem Viehsterben, die bäuerlichen Dienste wieder einzuführen seien.

Alle diese Bedenklichkeiten verhallen jedoch vor Schrötters Ohr. Dagegen gibt er freudig seine Zustimmung dem Vorschlage Wagners[3]), die Scharwerksaufhebung nicht nur, wie die Kabinettsordre es will, auf die pachtfrei werdenden Domänen zu beschränken, sondern auch auf die übrigen auszudehnen, da in Ost- und Westpreußen schon seit einigen Jahren die Domänenpächter in ihre Kontrakte die

---

[1]) Vor allem Acta gen. betr. die Scharwerksaufhebung in Ostpreußen (K. St.-A.). — Präsidialakten, die Scharwerksaufhebung betreffend (Königsberger Staats-Archiv S. II. 1). — Akta des General-Direktoriums, betreffend die Aufhebung der Scharwerksdienste in Ost- und Westpreußen. (Tit. XXXIV Sekt. 3, 1); desgl. über Littauen (Tit. XXXIV, Sekt. 3, 5, 13 und 17).

[2]) Konferenz-Protokoll vom 29. Mai.

[3]) Gutachten Wagners über „Grundsätze, so bei Aufhebung des Scharwerks in den Ämtern zu beobachten sein würden" vom 14. Juni.

Klausel haben übernehmen müssen, sich alle mit den Diensten vorkommenden Veränderungen gefallen zu lassen.

Die mancherlei Sitzungen, die noch folgten, das Hin und Her der Meinungen, deren Verschiedenheit sich meistens nur auf Kleinigkeiten beschränkten, glauben wir übergehen zu dürfen. Schneller als in Ostpreußen ging die Ausarbeitung der Grundsätze in Westpreußen. Am 20. Oktober reichte Auerswald seinen Entwurf ein, „Instruktion, nach welcher bei Abschaffung der Scharwerksdienste in den Königlichen Domänenämtern in Westpreußen und dem Netzedistrikt zu verfahren ist[1])." Schon am 30. Oktober erhält er ihn vollzogen zurück. „Die ganz vorzügliche Gründlichkeit, Bestimmtheit und Sachkenntnis, mit welcher Ihr Euch auch dieser überaus schwierigen Arbeit unterzogen habt", heißt es in der Kabinettsordre, „hat uns einen neuen Beweis Euerer seltenen Eigenschaften gegeben." Nach ihrem Vorbild, meist sogar in wörtlicher Anlehnung, wurde die Instruktion für Ostpreußen entworfen. Die Abweichungen beschränken sich fast nur auf Verschiedenheit der Geldsätze bei Berechnungen. Auch sie erwiesen sich später als nicht vorteilhaft. Ein Direktorialreskript vom 27. Oktober 1801 dehnte deshalb die westpreußische Instruktion auf Ostpreußen und Littauen aus. Im Laufe der Scharwerksaufhebung zeigten sich dann noch kleinere und größere Abweichungen, auch neue Bestimmungen als angebracht und notwendig.

Im allgemeinen sind der Verlauf der Verhandlungen und die Grundsätze, die dabei obwalten, folgende:

Die Bearbeitung der Scharwerksaufhebungssachen geht nicht in pleno collegii vor sich, sondern unter Leitung des Präsidenten und einiger Räte[2]). Daß die Bestimmung der Kabinettsordre, es sollen nur bei neuen Pachtperioden oder -Prolongationen die Verhandlungen wegen Scharwerksaufhebungen begonnen werden, für Ost- und Westpreußen wegfällt, haben wir schon gesehen. Steht also an sich nichts im Wege, bei jedem beliebigen Amt das Geschäft einzuleiten, so soll doch der Anfang bei denjenigen gemacht werden, „welche wegen der Stimmung und des Zustandes der Scharwerksbauern einen günstigen Erfolg und ein ansehnliches Plus erwarten lassen und deren Generalpächter als einsichtsvolle, vorurteilsfreie und gründliche Landwirte bekannt sind[3])."

Mit diesem müssen die Verhandlungen völlig abgeschlossen sein, bevor die mit den Bauern beginnt[4]). Ihn gefügig oder sein Widerstreben unschädlich zu machen, hat man ein geeignetes Mittel. Jeder Beamte, der Schwierigkeiten in den Weg legen sollte, wird — so bestimmt schon die Kabinettsordre vom 23. April — von weiterer Pacht ausgeschlossen. Um ihn ferner von jedem nachteiligen Einfluß auf die Bauern abzuhalten und sein Interesse mit dem Zustandekommen

[1]) Einen das Wichtigste wiedergebenden Auszug aus ihr bei Knapp II, 111 ff.
[2]) C. P. vom 19. Oktober 1799.
[3]) Instruktion.
[4]) Instruktion, Schreiben des Königs an Auerswald vom 27. Februar 1800.

der Scharwerksaufhebung zu verbinden, wird in Zukunft kein Amt, in dem die Einsassen die Ablösung der Dienste verweigern, länger als 6 Jahre in weitere Pacht gegeben, während im andern Falle, d. h. wenn mindestens $^2/_3$ der Einsassen sich zur Ablösung des Scharwerks bereit erklärt haben, dem Beamten zwölf-, ja achtzehnjährige Pachtprolongationen ohne Neuveranschlagungen des Amtes bewilligt werden. Später wird die erste dieser Bestimmungen noch dahin modifiziert, daß der Domänenpächter bei Ablauf der Pachtperiode die Bezahlung des Befreiungsgeldes für die sich weigernden Bauern übernimmt, während ihm dafür — ganz so, als wenn die Bauern keinen Scharwerk mehr leisteten — die ihm von der Domänenverwaltung gebührende Entschädigungssumme gezahlt wird.

Mißtrauen gegen die Pächter, als könnten sie selbst die schon scharwerksfrei gewordenen Bauern aufwiegeln, von ihren bei der Dienstablösung eingegangenen Verpflichtungen zurückzutreten, spricht aus dem Antrag Auerswalds, in diesem Falle jene das Doppelte des von diesen übernommenen Scharwerksgeldes zahlen zu lassen. Diesen Vorschlag findet ein Direktorial-Reskript vom 17. September 1802 zu hart, und begnügt sich damit, festzusetzen, daß in einem solchen Falle der Beamte die Zahlung des Befreiungsgeldes übernimmt. Und zwar soll diese Bestimmung nur dann gelten, wenn ein ganzes Dorf seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Bei einzelnen Bauern tritt eine andere Maßregel ein[1]).

Wie man zuerst mit denjenigen Ämtern begann, die einen guten Verlauf des Aufhebungsgeschäftes versprachen, so auch innerhalb dieser mit den Dörfern, von denen man das gleiche erwartete. Jedoch während man auf die Pächter durch Überredung, ja, durch Zwang zu wirken suchte, vermied man bei den Verhandlungen mit den Bauern alles derartige. Sie leitete der Pächter unter Aufsicht eines Kriegs- und Domänenrats. Alles hat dieser zu vermeiden, was irgend wie nach einer Überredung aussieht[2]). „Denn", so schrieb Schrötter, „der Bauer ist zu mißtrauisch gemacht worden, um zu glauben, daß man ihm Wohltaten zufließen lassen wollte[3])." Außerdem darf er auch nicht in seinem freien Willen beschränkt werden. Lediglich auf die Überzeugung der Bauern soll der Beamte zu wirken suchen. Er hat ihnen deshalb rein sachlich die Vorteile auseinanderzusetzen, welche ihnen die Befreiung von den Scharwerksdiensten bringt: wie sie durch die uneingeschränkte Verfügung über ihre Zeit in den Stand gesetzt wären, ihre Äcker besser als bisher zu bestellen, wie sie auch künftighin kaum in die Gefahr kommen würden, die ihnen doch bisher in nassen Jahren so oft gedroht hat, ihre ganze Ernte auf dem Felde verderben zu sehen. Der Beamte hat die Bauern unter anderem auch darauf aufmerksam zu

---

[1]) Vergl. unten.
[2]) z. B. Instruktion für den Beamten zu Carben.
[3]) Schrötter an Rördantz unterm 7. Januar 1802.

machen, was ihnen an barem Geld das Scharwerk gekostet hat, was sie z. B. für die Reparation ihrer Ackergeräte jetzt dem Schmied oder Stellmacher weniger zu zahlen haben werden und dergl. mehr. Eine Festsetzung der ostpreußischen Kammer, daß nach aufgehobenem Scharwerk der Bauer nicht mehr als eine von der Kammer bestimmte Anzahl Gesinde und Betriebsvieh halten dürfe, wird auf einen Antrag Auerswalds dahin geändert, daß ihm nur die Schädlichkeit des zu vielen Gesindes und Arbeitsviehes dargelegt, ihm lieber Vermehrung des Nutzviehes anempfohlen werden soll.

Sind nicht alle Dörfer mit der Ablösung der Dienste einverstanden, so steht nichts im Wege, mit einzelnen Dörfern, ja mit einzelnen Wirten die Verhandlungen abzuschließen. In der Regel übernimmt dann der Domänenpächter die Bezahlung des Befreiungsgeldes für die noch ausstehenden. Diese können jederzeit ihre Bereitwilligkeit zur Annahme der Scharwerksfreiheit erklären, diese kann aber frühestens 2 Jahre nach der Erklärung eintreten, damit der Beamte hinreichend Zeit zur Änderung seiner Wirtschaftseinrichtung hat. „Mit vormundschaftlicher Sorge" ist darauf zu sehen, daß die Einsassen in zu großem Verlangen nach Befreiung von ihren Diensten nicht etwa mehr bieten, als sie wirklich leisten können. Haben sie sich aber erst durch eigenhändige Unterschrift des Verhandlungsprotokolles[1]) mit der vereinbarten Summe einverstanden erklärt, dann gibt es kein Zurück mehr. Und wer nur $^1/_4$ Jahr mit der Zahlung rückständig bleibt, so lautete anfangs die Bestimmung, hat Rückkehr zum Scharwerk oder gar Entsetzung von seinem Erbe zu gewärtigen. Bald sah man indessen ein, daß die Frist von einem Vierteljahr bei der Unsicherheit einer Bauernwirtschaft, die bisweilen selbst dem Tüchtigsten und Redlichsten die Zahlung innerhalb eines so kurz bemessenen Termins unmöglich machen konnte, zu klein war[2]). Auch die eine der beiden angedrohten Strafen, die Rückkehr zum Scharwerk, schien bedenklich. Bei der veränderten Wirtschaftseinrichtung des Beamten nützte sie wenig, zudem war es für den Bauer seiner jetzigen Lage gegenüber keine Strafe; die Gefahr, daß er in der ganzen Scharwerksaufhebung nichts als ein Experiment erblicken könnte, welches ihm selbst in dem Falle, daß es mißglückte, nichts schaden könnte, war zu groß. So wurde die Bestimmung dahin geändert, daß jeder Bauer, der mit der Zahlung seines Befreiungsgeldes ein Jahr im Rückstande bliebe, seines Erbes entsetzt werden sollte, und zwar „ohne jede prozessualische Weitschweifigkeiten und richterliche Erkenntnis[3])."

Dies war etwa der äußere Verlauf der Verhandlungen, gewissermaßen die formalen Bestimmungen, die der Scharwerksaufhebung

---

[1]) Ein interessanter Beitrag zur Charakteristik der Bildung der damaligen Landbewohner ist die Tatsache, daß von den 624 scharwerkspflichtigen Bauern des Amtes Allenstein nur 17 mühsam ihren Namen schreiben konnten.

[2]) D.-R. vom 24. November und 30. Dezember 1800.

[3]) D.-R. 21. August 1802.

zugrunde lagen; wir wenden uns jetzt dem weitaus Wichtigeren, ihrem Inhalt zu.

Während das Hilfsscharwerk der Kölmer in Zukunft ganz wegfallen sollte, blieben die wenigen Handdienste der Eigenkätner bestehen. Neben den sogenannten Monatstagen, zu denen vielfach die Bauern z. B. beim Waschen und Scheren der Schafe, bei Zaun- und Grabenarbeiten verpflichtet waren, hörten von den Scharwerksdiensten, die sowohl zur Bestellung der Äcker wie zum Einbringen der Ernte bestimmt waren, die Ackerdienste ganz auf. Meistens waren die neuen Arbeitskräfte an Menschen und Vieh, die der Pächter zum Ersatz des bäuerlichen Ackerscharwerks brauchte, imstande, auch in der Zeit der Ernte die Dienste der Bauern entbehrlich zu machen. Denkbar aber war es und besonders bei der Heuernte auf Wiesen, die der Überschwemmung ausgesetzt waren, daß sie doch nicht ganz ausreichten. In diesem Falle konnte eine beschränkte Anzahl von Erntediensten bleiben, jedoch höchstens 5 Hand- und ebensoviel Spanntage. Sie erhielten den Namen Dispositionstage, weil es dem Beamten gestattet wurde, sie nicht nur bei der Ernte zu gebrauchen, sondern im Notfalle auch zu anderen Arbeiten, jedoch nur mit Erlaubnis der Kammer und zwar unter keinen Umständen mehr als zwei in der Woche.

Dem Könige und Schrötter war besonders die ostpreußische und littauische Kammer viel zu freigebig in der Bewilligung derartiger Dispositionstage. Zwar lag diese zum Teil an einem Mißverständnis: oft war die Bestimmung der Instruktion, es solle zur Berechnung des Dienstbedarfs bei der Ernte ein Zeitraum von 3 Wochen angenommen werden, dahin ausgelegt, daß die ganze Ernte in 3 Wochen beendet sein sollte, während die Worte in Wahrheit bedeuteten, daß zu jeder Gattung der Ernte (Sommer- und Winterernte) 3 Wochen als das Maximum gerechnet werden sollten[1]). Es leuchtet ein, daß auf diese Weise eine Menge von Dispositionstagen für unentbehrlich erklärt wurde, die es in Wirklichkeit nicht war. Abgesehen aber von diesem leicht zu hebenden Mißverständnis war auch die Ansicht der ostpreußischen Kammer in Bezug auf Beibehaltung der Dispositionstage anders als die des Königs und seines Ministers. Ein Direktorialreskript vom 3. Mai 1800 wirft ihr vor, daß sie noch immer in dem Wahne zu stehen scheine, es sollen Dispositionstage durchaus beibehalten werden. „Dies ist aber nicht der Fall, sondern sie sollen nur da stattfinden, wo der Beamte sich ohne dieselben überhaupt nicht behelfen kann. Wir werden die Dispositionstage daher auch nicht anders genehmigen, als wo Ihr mit praktisch-ökonomischen Fragen erweiset, daß Dispositionstage notwendig sind.“ Dieser Befehl der möglichsten Einschränkung und, wo es irgend angeht, gänzlichen Abschaffung der Dispositionstage

[1]) D.-R. vom 22. August 1802.

gibt der Kammer Gelegenheit, in einem längeren Bericht[1]) ihre Bedenken dagegen auseinanderzusetzen. Er atmet den Geist ihres vorsichtigen Präsidenten, ist voll Sorge, „auf einen unsicheren Kalkul, der, so lange nicht eine hinlängliche Erfahrung dafür spricht, immer unzuverlässig bleibt, eine immerwährende, wirtschaftliche Einrichtung zu gründen", ist voller Mißtrauen gegen „die angeborene Trägheit der Bauern, dessen Hang immer größer wird, sich von den beschwerlichen Arbeiten der Landwirtschaft loszumachen", hält alle Behutsamkeit für notwendig und will es der Zukunft überlassen, das ersehnte Ziel ganz zu erreichen. Zum Schluß wird der uns schon bekannte Einwand erhoben „Ja, wir halten es sogar nicht einmal für gut selbst da, wo es sonst angänglich sein würde, die Dispositionstage ganz abzuschaffen. Denn wenn dies auch nur in einem Amte geschieht, so ist nichts gewisser, als daß die Bauern in allen Ämtern gleich darauf exemplificieren werden, und nicht die strengsten Maßregeln werden vermögend sein, dagegen etwas auszurichten."

Es ist natürlich, daß diese Bedenken erfolglos blieben, und selbst die größte Einschränkung der Dispositionstage erwies sich in der Folge als nicht genügend und der Scharwerksaufhebung hinderlich. Durch ein Direktorialreskript vom 18. September 1805 wurde daher als Regel aufgestellt, daß bei keiner neuen Veranschlagung eines Amtes Spann- und Handdienste bleiben dürften und daß, wenn die Einsassen die Befreiung nicht annehmen wollten, der Beamte das Dienstgeld zahlen müßte.

Wie durch Vermehrung der Arbeitskräfte die Erntedienste entbehrlich gemacht wurden, so fiel auch im allgemeinen die Verpflichtung der Bauern weg, das Getreide, welches dem Domänenpächter zum Verkauf übrig blieb, nach der nächsten Handelsstadt zu bringen. Auch hier verfuhren die Kammern nach Schrötters Ansicht dem Beamten gegenüber oft zu nachgiebig, und manche Getreidefuhre, die sie ließen, wurde später nicht genehmigt.

Was die Wirtschaftsänderung der Pächter betrifft, so wurden die erforderlichen Wohnhäuser und Ställe meistens auf königliche Kosten erbaut, jedoch so, daß, um den Etat nicht mit einmal zu sehr zu belasten, der Beamte das Geld vorschoß. Dieses wurde ihm zu 6 % verzinst und in der Regel innerhalb 3 Jahren in 3 Raten zurückerstattet[2]). Die Kosten eines Hauses für 4—6 Familien nahm die ostpreußische Kammer im Durchschnitt auf 5—600 Taler an, doch erwies sich scheinbar ein höherer Anschlag als notwendig. So betrug die Summe, die zum Bau der in Westpreußen erforderlichen 57 Häuser nötig war, 44657 Taler. Was sonst an Vieh und Inventar fehlte, schaffte der Beamte aus eigenen Mitteln an. Dafür erhielt er für die Dauer der Pachtperiode eine jährliche Vergütung aus der Domänenkasse. Über ihre Höhe im allgemeinen

[1]) Vom 17. Juni 1800.
[2]) D.-R. vom 7. November 1802.

schreibt Auerswald an Schrötter[1]): „Ich kann aufs gewissenhafteste versichern, daß alle Beamten bei der Scharwerksaufhebung viermal mehr verlieren als der ihnen zugestandene Schadenersatz beträgt.“ Doch haben die langen Pachtprolongationen ohne Neuveranschlagungen, d. h. doch ohne Pachterhöhungen, außerdem der Mehrertrag, den die bessere Bestellung ihrer Ländereien mit eigenem Gespann ergab, den Verlust wohl mehr als ausgeglichen.

Wir machen uns die Art der Vergütungen für den Domänenpächter am besten an einem bestimmten Beispiele klar, und zwar wählen wir dazu das Amt Carben am frischen Haff. Es ist dies das erste ostpreußische, in dem bei dem Scharwerksaufhebungsgeschäft nach der westpreußischen Instruktion verfahren wurde; und während die Verhandlungen sonst nur ein Kriegs- und Domänenrat führte, fanden diese bei Carben unter persönlicher Leitung des Kammerpräsidenten v. Auerswald statt, ferner waren dabei: der Kammerdirektor Büttner und die 5 Räte v. Puttkammer, Stolterfoth, Graf Dohna, Weiß und Stehr. Das Verfahren, welches hier auch angewandt wurde, blieb Norm für alle ähnlichen Arbeiten, besonders für die Berechnung der Entschädigungen für den Pächter[2]). Sie gestaltete sich, wie folgt:

1. Wegen der verlierenden Handdienste.

Das Königliche Domänenamt Carben hat 2 Vorwerke namens Carben und Raade, bei welchem zeither folgende Scharwerksdienste geleistet werden nach der Reduktion der Planscharwerkseinrichtung beim Vorwerk Carben

von 15 Vollbauern à $16\frac{1}{2}$ = ...	$247\frac{1}{2}$	Handdienste,
„ 34 Halbbauern à $8\frac{1}{2}$ = ...	$280\frac{1}{2}$	„
„ 18 Bauern zu Vogelsang à $2\frac{1}{2}$ = .	45	„
„ 10 Bauern zu Rödersdorf à $4\frac{3}{4}$ =	$47\frac{1}{2}$	„
„ 12 Bauern zu Pr.-Bahnau à 5 = .	60	„
beim Vorwerk Raade von 28 Vollbauern à $15\frac{1}{2}$ = ...	434	„
Summa	$1114\frac{1}{2}$	Handdienste.
Hiervon werden dem Beamten fernerhin zur Disposition gelassen bei beiden Vorwerken von 43 Vollbauern à 5 Handdispositionstage = 215, von 34 Halbbauern à $2\frac{1}{2}$ = 85, Summa	300	Handdienste,
der Beamte verliert demnach an Planscharwerk	$814\frac{1}{2}$	Handdienste.

[1]) Am 2. Juli 1800. (Westpreußische Präsidialakten, Danziger Staats-Archiv, Abt. 131, Nr. 111.)

[2]) D.-R., 25. April 1803.

An Handdispositionstagen
von 43 Vollbauern à 4 = . . 172
„ 34 „ à 2 = . . 68
Summa 240 Handdienste.

An Schäfereidiensten
von 42 Vollbauern (exkl. Schulz zu Radau) à 2 = ... 84
von 33 Halbbauern (exkl. Schulz zu Gruenwalde) à 1 = . . . 33
Summa 117 Handdienste.

An Zaundiensten
von vorgen. 42 Vollbauern à 1 = 42
„ „ 33 „ à $^1/_2$ = $16^1/_2$
Summa $58^1/_2$ Handdienste.

Wird deshalb dem Beamten nicht zu gute gerechnet, weil diese Dienste nicht zu der Ernte gehörten. Wegen des zu schlagenden Amtsdeputatachtelholzes findet keine Entschädigung statt, weil dem Beamten auf die diesseits genossenen Dienste vorläufig bis auf die im Kontrakt zu übernehmende nähere Bestimmung von jedem der erwähnten dienstpflichtigen Vollbauern exkl. der Dorfschaft Leyfuhnen ein Achtel und von jedem der Halbbauern exkl. des Dorfes Bahnau $^1/_2$ Achtel Bremholz zu schlagen und anzufahren belassen ist.

Es gehen mithin an Handtagen verloren $1054^1/_2$. Wenn nun eine Instfamilie prinzipienmäßig in 1 Monat 37 Tage, mithin in den 2 Normalmonaten Juli und August 74 Handdienste leistet, so sind zu Bestellung der obigen verlorenen Handdienste 14 Instfamilien zu etablieren nötig, und die noch übrig bleibenden $18^1/_2$ Handtage können in der Ernte durch die bei den Instfamilien sich findenden großen Kinder übernommen werden.

Auf jede anzusetzende Familie wird 1 Morgen magdeburgisch[1]) Gartenland gut getan, und da nach dem 1796/1802. Amtsertrage beim Vorwerk Carben ein Morgen Säeland 63 Groschen $3^1/_2$ Pfg., sowie beim Vorwerk Raade 56 Gr. $1^1/_2$ Pfg., mithin im Durchschnitt 60 Gr. ppter. zu stehen kommt, so bleibt dem Beamten auf die anzusetzenden 14 Instfamilien an Ertragsausfall beim Ackerbau zu vergüten für 14 Morgen Land à 60 Groschen pro Morgen = 9 Taler 30 Gr.

2. Wegen der verloren gehenden Ochsengespanndienste.

Nach der konfirmierten Planscharwerkseinrichtung vom Jahre 1787 sind die Pflugdienste berechnet
beim Vorwerk Carben auf 389 Bauerochsengespanndienste,
„ „ Raade „ $388^2/_3$ „ „
tut $777^2/_3$ Bauerochsengespanndienste,

[1]) Der magdeburgische Morgen hatte 180 □ Ruten. Leonhardi, a. a. O. I, 179.

und da in den 6 Sommermonaten bei Berechnung der Gespanndienste der Monat nur auf 22 Tage anzunehmen ist, so werden durch 6 Monate 132 Gespanndienste verrichtet, und sind dahero zu den Pflugdiensten anzuschaffen 6 Zochen, wozu à 3 Ochsen inkl. Untergespann in Summa 18 Ochsen gehören.

Um nun den Futterbedarf für selbige aufzubringen, müssen ebensoviel Stück Großvieh abgesetzt werden, wonach sich folgende Remissionsberechnung konstituiert:

für 14 Ochsen werden abgesetzt 14 Kühe mit der Pacht à 4 Taler = ...	56	Taler,
für 4 Ochsen werden abgesetzt 8 Stück Jungvieh mit der Pacht à 45 Groschen = ...	4	„
	60	Taler.

Sodann gebühren dem Beamten zur Anschaffung der vorhero berechneten 6 Gespanne oder

zu 18 Ochsen à 18 Taler = . . .	324	Taler
und zu 6 Zochen, jede mit 2 Paar Eisen und 2 eisernen Streichbalken à 4 Taler = ...	24	„
tut	348	Taler.

Hiervon gehen ab rücksichtlich des Kapitals zur Anschaffung der nötigen 18 Ochsen nach dem rektificierten Amtsinventario de anno 1780 für abzusetzende 14 Kühe Jungvieh ist bei diesem Amte nicht pro Inventario, daher cessiert der Abzug.	82	T. 63 Gr.	6 Pf.

Es bleiben demnach noch nötig . . . 265 T. 26 Gr. 12 Pf. welche dem Beamten zu 5 % verzinset werden mit 13 Taler 23 Gr. 15 Pf.

Mithin steht dem Beamten für die aufzuhebenden Ochsengespanndienste eine jährliche Vergütigung zu von Summa 73 Taler 23 Groschen 15 Pfennig.

3. Wegen der verloren gehenden Pferdegespanndienste.

Zur diesseitigen Berechnung kommen

a) die nach der Planscharwerkseinrichtung bei beiden Vorwerken von den Bauern bis hierzu verrichteten 854⅚ Pferdegespanndienste,
b) laut dem 1796/1802. Anschlage an Gespanndispositionstagen 480 Pf. g. d.;
c) wegen der 135 Getreidefuhren, sowie
d) wegen der 135 Gespannzanndienste nach den bisherigen Amtsrechnungen wird dem Beamten nichts zu gute getan, weil beide Gattungen von Diensten nicht zu denjenigen gehören,

welche in den 6 Sommermonaten notwendig vorgenommen werden müßten,

e) wegen der Deputatachtelholzfuhren ist bereits im ersten Abschnitt dieser Berechnung remarquiert, welche diesseitige Dienste dem Beamten belassen werden.

Es werden daher hienach an remissionsfähigen Pferdegespanndiensten aufgehoben $1334^5/_6$ Gespanndienste.

Wenn diese nun auf die 6 Sommermonate repartiert werden, und jeder Monat wegen der zufälligen Verhinderungen durch die Witterung und wegen der Sonntage nur auf 22 Tage berechnet wird, so sind einzeln angenommen in diesen 6 Monaten 132 Gespanndienste zu verrichten, und bleiben dahero hienach zu den aufzuhebenden $1334^5/_6$ Pferdegespanndiensten 10 Gespann Pferde nötig, wozu, à 6 Pferde inkl. Unterspann gerechnet, überhaupt 60 Pferde gehören, zu deren Ausfütterung

a) Ratione des Viehfutters vom Ertrage abzusetzen sind:
66 Kühe $= 1^1/_2$ Kühe pro 1 Pferd gerechnet, wegen 44 Pferde,
32 Stück Jungvieh à 3 Stück pro Pferd gerechnet, wegen . . . . . $10^2/_3$ „
80 Schafe = 15 Stück pro Pferd, wegen . . . $5^1/_3$ „
60 Pferde.

Nach diesen Sätzen kommen daher dem Beamten zu gut:
für 66 Kühe à 4 Taler an Pacht = 264 Taler,
für 32 Jungvieh à 45 Gr. an Pacht = 16 „
für 80 Schafe à 21 Taler pro 100 = 16 Taler 72 Gr.
296 Taler 72 Gr.

b) Ratione der Haferfütterung auf die mehr anzuschaffenden 60 Pferde werden berechnet durch 6 Monate oder 180 Tage $1^1/_2$ Metz täglich, mithin überhaupt 16 Scheffel 14 Metz pro Pferd und also auf 60 Pferde 1012 Scheffel 8 Metz Hafer. Bei den Carbenschen Vorwerken kommen indes nur zur Arrende 233 Scheffel à 20 Gr. mit 51 Taler 70 Gr., mithin fehlen 779 Scheffel 8 Metz, welche zu Roggen reduziert à 9 Metz pro Scheffel Hafer gerechnet, betragen 438 Scheffel $7^1/_2$ Metz Roggen à 60 Gr. pro Scheffel 292 Taler 28 Gr. 2 Pf. = 344 Taler 8 Groschen 2 Pfennig.

c) Zur Anschaffung des fehlenden Inventars werden folgende Sätze in Anwendung gebracht:
Auf 1 Pferdegespann werden angenommen
6 Pferde à 25 Taler . . . . . 150 Taler,
1 Wagen . . . . . 15 „
1 Paar Aufsteinen . . . . . 2 „
1 Paar Düngebretter . . . . . 1 „ 45 Gr.,
2 Bracken à 1 Taler . . . . . 2 „
1 beschlagener Schlitten . . . . . 15 „

2 Eggen, jede mit 28 Zinken à 2 Tlr. 78 Gr.	5	Taler	66	Gr.,
2 Paar lederne Siehlen à 5 Taler . .	10	„		
1 Paar Halskoppeln mit Ketten . . .	2	„	48	„
4 Paar Siehlenstränge à 15 Gr. . . .	—	„	60	„
4 lederne Halfter à 30 Gr.	1	„	30	„
1 Knechtssattel	1	„	75	„
4 lederne Zaume à 24 Gr.	1	„	6	„
1 Leine	—	„	15	„
1 Stalleimer	1	„	15	„
	210	Taler.		

Es sind daher zu 10 Gespann Pferde nötig 2100 Taler. Von dem berechneten Kapital der 2100 Taler zur Anschaffung des Inventars behufs der zu übernehmenden Pferdedienste gehen indessen ab, soweit das Kgl. Inventarium zureicht, nach der Inventarientaxe:

für 99 Kühe	à 5	Tlr.	81	Gr.	12	Pf.	=	112	Tlr. 21	Gr. 12 Pf.
„ 33 „	à 5	„	27	„	8	„	=	175	„ 5	„ 12 „
„ 80 „	à		50	„	$15\frac{1}{2}$	„	=	45	„ 18	„ 16 „
								332	Tlr. 46	Gr. 4 Pf.

Es bleibt mithin an Kapital zu obigem Behuf nötig 1767 Taler 43 Gr. 14 Pf. und betragen davon die Interessen à 5 % für den Beamten 88 Taler 34 Gr., in Summa für Pferdegespanndienste 729 Taler 24 Groschen 2 Pfennig.

4. Insgemein.

a) an Schwein- und Federviehpachtsausfall nach Titel 1 beim Ackerbau 9 Taler 30 Groschen, nach Titel 2 für abgesetzte 14 Kühe und 8 Stück Jungvieh 60 Taler, nach Titel 3 für abgesetzte 66 Kühe, 32 Stück Jungvieh und 80 Schafe 296 Taler 72 Gr. = Summa 366 Taler 12 Gr., tut davon à $1\frac{1}{2}$ %	5	Tlr.	44	Gr. 3 Pf.
b) an Scharwerksdienstpacht	153	„	81	„
c) an Getreidefuhrpacht	22	„	45	„
Summe der Vergütigung Insgemein	181	Tlr.	80	Gr. 3 Pf.

Recapitulatio Titulorum:

1.	Wegen der Handdienste	9	Tlr.	30	Gr.
2.	„ Ochsengespanndienste . . .	73	„	23	„ 15 Pf.
3.	„ Pferdegespanndienste . . .	729	„	24	„ 12 „
4.	„ Insgemein	181	„	80	„ 3 „
	Summe aller dem Beamten durch die Scharwerks-Aufhebung entstehenden Vergütungen	993	Tlr.	68	Gr. 2 Pf.

Im einzelnen blieben nach Verhältnissen lokaler Natur Abweichungen von dieser Norm möglich.

Die Entschädigungen für den Pächter wurden zwar aus der Domänenkasse gezahlt, im Grunde jedoch waren es die scharwerksfrei gewordenen Bauern, die sie erstatteten, in den weitaus meisten, ja, fast allen Fällen übertraf sogar, wie wir noch sehen werden, das Dienstbefreiungsgeld der Bauern die Vergütungssumme für den Beamten. Und doch war auch dieses nicht hoch; wir haben ja schon erfahren, daß man selbst die Bauern von dem Angebot eines zu großen Befreiungsgeldes zurückzuhalten suchte. Es richtete sich vor allem nach der Wohlhabenheit der Einsassen und nach der Entfernung ihres Hofes von dem bisher von ihnen zu bestellenden Felde. Als Minimum nahm die Instruktion für die Ablösungssumme jedes Handtages 15, jedes Gespanntages 30 Groschen an. In Pr. Mark z. B. betrug das höchste Dienstbefreiungsgeld für einen Gespanntag 24, für einen Handtag 12 Groschen, das niedrigste gar um 18 und 9 Groschen. Wie es innerhalb eines Amtes nach Wohlhabenheit und Entfernung von dem zu bestellenden Acker variieren konnte, zeigt uns Allenstein: neben einem Maximum von 48 und 24 Groschen finden wir ein Minimum von 22 und 11 Groschen. 48 Groschen für einen Gespann- und 24 für einen Handtag sind der Höchstsatz, der mir begegnete, der in Pr. Mark von 18 und 9 Groschen der niedrigste. Nicht das ganze Befreiungsgeld wurde in bar gezahlt, sondern ein Viertel davon in Roggen an das nächste Kriegsmagazin oder, wenn dies nicht angängig war, an das Domänenamt. Ein im Anfange öfter vorkommendes Mißverständnis, als ob das Befreiungsgeld ganz in bar zu entrichten sei und außerdem noch ein Viertel seiner Summe in Roggen, mußte erst beseitigt werden. Ganz oder teilweise waren von der Roggenlieferung diejenigen Bauern befreit, die schon zu einer solchen an die sogenannten Pia corpora verpflichtet waren[1]). In Ostpreußen verstand man darunter die Universität, das Königsberger Waisenhaus und das Hospital, an welche die Bauern des ostpreußischen Amtes Fischhausen und die aus 34 littauischen Ämtern jährlich 4396 Scheffel Roggen und 60 Scheffel Gerste zu liefern hatten. So viel Getreide, als diese jährlich ad pia corpora zu leisten hatten, wurde bei der Roggenlieferung des Dienstbefreiungsgeldes weniger angenommen, es trat an seine Stelle die Zahlung in bar[2]). Um die Scheffelzahl der von den scharwerksfrei gewordenen Wirten zu entrichtenden Getreideabgabe von den Schwankungen des Marktpreises unabhängig zu machen, wurde als feste Taxe 60 Groschen pro Scheffel bestimmt[3]). Die

---

[1]) Oberpräsidialakten wegen der von den verschiedenen litauischen Aemtern ad pia corpora nach Königsberg zu liefernden Getreides (K. St.-A.).

[2]) D.-R. vom 16. August 1803.

[3]) Mag dieser Satz niedrig sein, ja niedriger als der Roggenpreis am Produktionsorte, so muß doch der Unterschied zwischen diesem und dem in den Handelsstädten gewaltig gewesen sein, wenn wir z. B. hören, daß der Durchschnittspreis des Roggens in den Jahren 1792—1806 in Königsberg 1 Taler 55 Groschen 10 Pf., der in Elbing gar 1 Taler 58 Gr. 15 Pf. betrug (Ober-

den Bauern bei der Lieferung ausgestellten Empfangsscheine galten bei der Bezahlung des Dienstbefreiungsgeldes dann als bar.

Bei Hagelschlag und Mißwachs — so bestimmte ein Direktorialreskript vom 26. Februar 1804 — sollte die Getreidelieferung durch einen proportionierlich mäßigen Geldnachschuß über die Kammertaxe abgelöst werden, damit der Ausfall durch Ankauf gedeckt werden könnte. Die Bedenklichkeit einer solchen Bestimmung leuchtet ein. Auf Vorstellungen der ostpreußischen Kammer wurde sie denn auch durch Direktorialreskript vom 2. Juni 1804 dahin geändert, daß allgemeine Regeln hierbei nicht aufgestellt werden sollten, sondern daß es in jedem Falle der Kammer frei stehen sollte, die Getreidelieferung ganz oder teilweise zu erlassen. Bei Brandschäden sollten — nach Direktorialreskript vom 4. Februar 1805 — die Dienstbefreiungsgelder ganz wegfallen, hingegen die Dispositionstage bestehen bleiben.

d) Erfolg bei ihrer Durchführung.

a. in Westpreußen.

Wenden wir uns nun dem Verlauf zu, den die Scharwerksaufhebung in den einzelnen Departements nahm. Weitaus am günstigsten lauteten die Nachrichten aus dem Bezirk der Marienwerder'schen Kammer. Am 5. November 1800 — also etwa ein Jahr nach Beginn der Aufhebung — konnte Auerswald berichten, daß bereits in 17 Ämtern das Scharwerk reguliert wäre, in 5 Ämtern Verhandlungen gepflogen würden, in 6 noch nicht begonnen hätten, während in 9 die Bemühungen ohne Erfolg gewesen wären, weil sich die Bauern zur Annahme der ihnen gestellten Bedingungen — besonders zur Roggenlieferung — nicht bereit erklärt hätten. Die Erwartung Auerswalds auf günstigen Erfolg in den noch ausstehenden Ämtern wurde nicht enttäuscht. Etwa wieder nach 1 Jahr, am 9. Januar 1802 hören wir von ihm, daß die Scharwerksaufhebung nicht nur in diesen gelungen sei, sondern auch in sämtlichen andern, in denen die Verhandlungen früher ergebnislos geblieben waren. Nur die Einsassen des Amtes Rheden, „die sich überhaupt durch Widerspenstigkeit auszeichnen", haben die Zahlung eines angemessenen Befreiungsgeldes und die Leistung einiger unentbehrlicher Dispositionstage verweigert. In einigen andern Ämtern sind einzelne Ortschaften auf die gestellten Bedingungen nicht eingegangen, die Beamten sind jedoch bereit, die Zahlung des geforderten Befreiungsgeldes zu übernehmen. Indessen Auerswald hoffte, es würde nicht lange währen, bis auch diese Bauern ihre Weigerung aufgeben werden, da sie bald einsehen würden, wie irrig ihre Erwartungen seien, für ihr völlig unzureichendes Angebot dienstfrei zu werden.

---

präsidialakten wegen Veräußerung der Domänen, K. St.-A. D 17). Aus diesen Zahlen erhellt auch der Wert der bisherigen bäuerlichen Verpflichtung, dem Beamten das Getreide nach einer der Handelsstädte zu fahren.

b. Im Netzedistrikt.

Nicht so günstige Resultate kann im Anfang die Bromberger Kammerdeputation verzeichnen. Der dortige Direktor klagt über das Alter seiner Räte und bittet Auerswald, ihm eine junge Kraft zu schicken. Von diesem wird der Kriegs- und Domänenrat Bloemer ausersehen, und unter dessen Leitung nimmt denn bald die Scharwerksaufhebung einen erfreulichen Fortgang. Eine am 7. Januar 1802 Auerswald eingereichte Übersicht gibt uns Aufschluß, daß von den 21 Ämtern des Netzedistriks nur noch in 3 die Aufhebung nicht vollendet ist. (Abgesehen wohl von einzelnen Dörfern in den verschiedenen Ämtern[1]). Bis Neujahr 1802 sind in den beiden westpreußischen Departements aufgehoben worden $47579^1/_3$ Gespanndienste ($17008^1/_{10}$ in Westpreußen und $30571^1/_2$ im Netzedistrikt) und $45741^1/_2$ Handdienste (23596 in Westpreußen und $22145^1/_2$ im Netzedistrikt), dazu in Westpreußen allein 1544 Getreide- und $303^3/_8$ Holzfuhren[2]). Neben den wegen Weigerung der Bauern nur vorläufig noch bestehenden Dienste betrug die Anzahl der Dispositionstage in Westpreußen $103^1/_5$ Gespanntage (Culm 93, Neuenburg $10^1/_5$) und in 8 Ämtern 4029 Handtage. In Bromberg war kein Dispositionsspanntag gelassen, dafür in 5 Ämtern $2267^1/_2$ Handtage, 666 Getreidefuhren, 3041 Holzfuhren. Zum Ersatz der bisher aufgehobenen Dienste waren im Netzedistrikt 251, im Bezirk der Marienwerder'schen Kammer 187 neue Arbeiterfamilien nötig. Für diese wurde der Bau von 57 Häusern als nötig erachtet im Betrage von 44657 Talern, 24 Groschen $13^1/_2$ Pf. Im allgemeinen war somit die Scharwerksaufhebung in Westpreußen in einer Zeit von etwas über 2 Jahren durchgeführt. Über ihren weitern Verlauf gibt eine Nachweisung vom 25. April Aufschluß: es waren bis dahin im Marienwerderer Departement seit 1799 $17526^3/_4$ Spann- und $24571^1/_2$ Handtage abgelöst und 192 Spann- und 266 Handtage erlassen worden. Allerdings bezahlte von diesen Diensten noch der Beamte das Befreiungsgeld für $1042^3/_4$ Gespann- und $1550^1/_2$ Handtage; auf Grund der Dienstverfassung vor 1799 wurden damals nur noch 259 Gespann-, 662 Handtage geleistet. Die Zahl der Dispositionstage hatte sich entsprechend dem Fortschritte der Aufhebung auf 104 Gespann-, 7035 Handtage vermehrt.

Nicht den gleichen Schritt hielt der weitere Fortgang der Verhandlungen im Netzedistrikt. Noch im November 1803 weigerten sich von den 2578 Dienstbauern 953 die Scharwerksfreiheit unter den gebotenen Bedingungen anzunehmen, im April 1805 waren

---

[1]) Spätere Berichte machen diese Annahme notwendig.

[2]) Knapp a. a. O. II 116 erwähnt $47579^1/_3$ Hand-, $45741^1/_2$ Spanntage, indem er als Quelle einen Bericht des Königs aus Generaldirektorium anführt. Dieser geht zurück auf ein Schreiben Auerswalds an den König vom 9. Januar 1802, und in dieses hat sich schon das Versehen hineingeschlichen, wie auch die Verwechselung der Anzahl der Getreide- und Holzfuhren.

16285 Hand- und 21651½ Spanntage nicht aufgehoben, abgesehen von den 4836 Hand- und 180 Spanndispositionstagen.

c. In Ostpreußen.

Garnicht ging es anfänglich mit den Verhandlungen in Ostpreußen. Hier hatte sich, so klagten die Kammerkommissare vielfach, unter den Bauern der Glaube verbreitet, daß sie von sämtlichen Diensten unentgeltlich befreit werden sollten. Sie weigerten sich deshalb hartnäckig, die ihnen angebotenen Bedingungen anzunehmen. Von den 5 ostpreußischen Ämtern, in denen die Verhandlungen bis zum März 1800 eingeleitet worden, waren nur einige Dorfschaften des Amtes Frauenburg mit allen Forderungen einverstanden, die übrigen wollten teils überhaupt kein Scharwerksgeld zahlen, teils sich zu keinen Dispositionstagen, teils zu keiner Roggenlieferung verstehen, teils verweigerten sie auch das eine und das andere.

Die rein sachliche, von jeder Überredung ferne Art der Verhandlungen, bei denen den Bauern als unveränderliche Tatsache die mit den Beamten bereits völlig abgeschlossenen Bedingungen vorgelegt wurden, und deren Annahme zum Erlangen der Scharwerksfreiheit unerläßlich war, muß auf sie nicht ohne Eindruck gewesen sein und sie von ihrer falschen Ansicht vielfach abgebracht haben. Jedenfalls lauten in der nächsten Zeit die Nachrichten besser. Bis Oktober 1801 ist in 16 Ämtern die Scharwerksaufhebung zu stande gekommen. Indes finden wir in der Nachweisung, die uns dies mitteilt, bei 7 davon die einschränkende Bemerkung „excl. einiger Dorfschaften". Bis März 1802 sind weiter keine bedeutende Fortschritte gemacht. Aus einer Übersicht erfahren wir als den Grund hierfür bei einem Amt einen wegen der Dienste schwebenden Prozeß, bei einem andern, daß die Dienste erst nach 2 Jahren aufhören sollen, wieder bei einem andern beanstandeten die Bauern die Roggenlieferung und den Scharwerkszins, bei nicht weniger als 16 aber die Dispositionstage. Und ob diese nicht wirklich nach dem, was wir von der Ansicht der Königsberger Kammer in Hinsicht der Dispositionstage wissen, etwas zu reichlich verlangt sein mögen? Der König und Schrötter hielten tatsächlich für den Grund des schlechten Fortganges der Scharwerksaufhebung in Ostpreußen und des — wie wir sehen werden — noch schlechtern in Littauen nicht so sehr die Halsstarrigkeit der Bauern als die mangelnde Sorgfalt der Mitglieder der dortigen Kammer[1]).

So erklärt sich ein Direktorialreskript vom 4. März 1802 an Auerswald: „Um das Scharwerksaufhebungsgeschäft in Ostpreußen und Littauen zu befördern und es nach einem festen, gleichförmigen Plan zu betreiben, vorzüglich um es nicht durch etwaige unzweckmäßige Verhandlungen vulnerieren zu lassen, wollen wir Euch dessen spezielle Leitung schon jetzt übertragen." Mag nun durch die Per-

[1]) Vergl. z. B. Dir.-Reskript vom 12. Mai 1800.

sönlichkeit Auerswalds ein neuer Geist in die Verhandlungen gekommen sein, oder mögen die Vorarbeiten bereits den Weg zu besserm Fortgang geebnet haben, jedenfalls können wir von jetzt an günstigere Erfolge melden, wiewohl auch Auerswald klagt, daß „nicht wenig Zeit, Geduld und Anstrengung" dazu gehört, um „das starke Mißtrauen der scharwerkspflichtigen Volksklasse allmählich zu besiegen". Eine Nachweisung vom Dezember 1803 gibt die Zahl der Wirte, mit denen die Verhandlungen abgeschlossen sind, auf 2876 an; aus einer vom König zur Vervollständigung dieser Nachricht verlangten Übersicht ersehen wir, daß diese von $44745^{5}/_{6}$ Gespann- und $27953^{19}/_{24}$ Handtagen befreit sind, einschließlich der Getreide-, Holz- und 26 Fischfuhren und Schäfereidienste. Einen noch günstigern Verlauf nimmt der Gang der Verhandlungen im folgenden Jahr, und am 5. Januar 1805 kann Auerswald dem Könige melden[1]), daß im Departement der ostpreußischen Kammer bereits $^{7}/_{8}$ des ganzen Scharwerks reguliert sei: 122734 Gespann- und Handdienste seien aufgehoben, nur noch 33793 aufzuheben. Zum Ersatz jener seien 441 Familien nötig, wenn diese wegfallen, würden noch 78 weitere nötig sein.

d. In Littauen.

Noch mehr als es im Anfang in Ostpreußen schien, drohten die Verhandlungen in Littauen ohne Erfolg zu bleiben. In Ostpreußen konnte Wagner nach einigen Monaten wenigstens von einer Anzahl Dörfer melden, die sich unter den angetragenen Bedingungen zur Annahme der Scharwerksbefreiung bereit erklärten, aus Littauen aber mußte er traurig melden, daß er überhaupt keinen Erfolg gehabt hätte. „Kein einziger ging von mir, ohne einzugestehen, daß ihnen, so lange sie noch die übrigen Lasten beibehalten müßten, durch die Aufhebung des Scharwerks in der festgesetzten Art nicht geholfen sei, indem sie dann doch nicht ein einziges Stück Betriebsvieh weniger halten könnten." Die Schwierigkeiten hoben sich nicht, und so hielt man es für nötig, die Aufhebung des Scharwerks in Littauen und Ostpreußen — für dieses trat die Bestimmung nicht in Kraft — einem besondern Kommissar zu übertragen[2]). Durch Dir.-Reskript vom 21. September 1801 wird dazu Kriegs- und Domänenrat Roerdantz ausersehen. Er begiebt sich sofort nach Marienwerder zu Auerswald, der angewiesen ist, ihn auf jede Weise mit dem Geschäft der Scharwerksaufhebung vertraut zu machen.

---

[1]) Oberpräsidialakten betreffend die Scharwerksaufhebung in Ostpreußen (K. St.-A., S. II). Die Angaben, die der Bericht Auerswalds über Littauen enthält, stützen sich auf — wie es sich später herausstellte — ungenaue Angaben des die Verhandlungen in Littauen leitenden Kommissars; wir übergehen sie deshalb hier wie auch später bei der Besprechung der Verhandlungen in Littauen.

[2]) Akta des Generaldirektoriums, Ost- und Westpreußen, Materien (Berl. St.-A. Titel XXXIV, Sekt. 3, Nr. 5).

Seit November ist Roerdantz in Litauen. Sein erster Bericht meldet nichts Erfreuliches:

„Die Erklärung der Bauern fällt überall über Erwarten schlecht aus. Sie glauben, wenn sie nur bei ihrer Weigerung beharren, so werden sie alle Dienste ohne Unterschied los werden." Schrötter warnt besonders[1]) vor jeder Überredung und rät, ihnen die Sache mit Gelassenheit auseinanderzusetzen und sie sofort, wenn sie Schwierigkeiten machen, nach Hause zu schicken. Mißbilligend bemerkt er in einem andern Schreiben vom 14. Januar 1802, daß dem Beamten beinahe durchweg Dispositionstage bewilligt worden sind. Abgesehen davon, daß hierdurch der Vorteil, den man mit der Dienstaufhebung beabsichtigt, zum Teil verloren geht, da dem Bauer nach wie vor die schwierige Aufgabe bleibt, seine Felder und Wiesen zu gleicher Zeit mit den Amtsländereien abzuernten, macht Schrötter an anderer Stelle[2]) noch einen Grund geltend, weshalb die Dispositionstage der Scharwerksaufhebung so sehr im Wege stehen, das Ehrgefühl der Bauern. „Fast überall ist der Bauer mit Hochzinsern, Freischulzen und Kölmern umgeben, die nicht scharwerken. Er wird von letztern seiner Dienstpflicht wegen zurückgesetzt. Er fühlt sich überall durch die Bezeichnung Scharwerksbauer nicht geehrt, sondern gedemütigt und beschimpft, und wenn man gegen dies fast allgemeine Ehrgefühl nicht verstoßen und dadurch gegen sich aufregen will, scheint es mir gut zu sein, wenn man den Litauer so viel als immer möglich ist, mit allen Dispositionstagen verschont. Denn wenn er auch nur einen Tag scharwerken muß, bleibt er noch immer nicht vor dem kränkenden Vorwurf Scharwerksbauer gesichert."

Kleine Erfolge sind in der nächsten Zeit zu verzeichnen. Am 6. April 1802 meldet Roerdantz, daß 8489 Handtage, 10235 Gespanntage, 1099 1/2 Getreidefuhren aufgehoben sind, am 10. März 1803, daß sich im ganzen schon 5738 Wirte bereit erklärt haben. Einen erfreulichern Fortschritt nimmt die Sache von nun an. Schon nach 5 Monaten, am 15. August desselben Jahres, hören wir, daß von den doch weit über 13000 Scharwerksbauern nur noch 5280 dissentieren[3]).

Die übrigen Etappen in den Ergebnissen der Verhandlungen übergehen wir, um nur noch einige Daten aus einer generellen Übersicht über die Scharwerksaufhebung in den litauischen Ämtern bis 1806 zu geben[4]). Von den 1799 vorhandenen 115586 Hand- und 151395 Gespanndiensttagen sind bisher so aufgehoben, daß die Einsassen das Dienstbefreiungsgeld zahlen, 91986 Hand-, 120433 Spanntage; die Beamten zahlen die erhöhten Dienstgelder für 7850 Hand- und 10014 Gespanntage. An Dispositionstagen ist kein

[1]) Schreiben vom 7. Januar 1802.
[2]) Schreiben vom 16. Januar 1802.
[3]) B. St.-A., Akta des General-Direktoriums Ostpreußen und Westpreußen, Materien, Titel XXXIV, Sekt. 3, Nr. 13.
[4]) a. a. O. Titel XXXIV, Sekt. 3, Nr. 17.

Gespanntag, sondern nur 2296 Handtage bewilligt. Von den 17695 Getreide-, 32344 Holzfuhren sind 7607 Getreide-, 14287 Holzfuhren aufgehoben; die noch übrigen (10088 Getreide-, 18057 Holzfuhren) hat man geglaubt, dem Beamten lassen zu müssen. Zum Ersatz aller Dienste werden nach dem schon erwähnten Bericht Auerswalds vom 5. Januar 1805, dessen Angaben über Littauen hinsichtlich anderer Daten sich allerdings später als nicht ganz zuverlässig ergaben, 1044 Familien nötig sein.

Die Zahl der noch bestehenden Scharwerksdienste auf den preußischen Domänen war im Jahre 1806 schon so gering, daß man ohne Übertreibung sagen kann, das schwierige Werk der Dienstaufhebung ist noch dem alten Preußen gelungen. Einem wie großen Bedürfnisse muß man doch entgegen gekommen sein, wenn bei dem konservativen Sinn der Bauern, die an alten Gebräuchen und Wirtschaftseinrichtungen so zäh hängen, zudem bei dem vielfachen Mißtrauen, das sie den ihnen angetragenen Bedingungen entgegenbrachten, in so verhältnismäßig kurzer Zeit dies Resultat erzielt werden konnte, und dies trotz der Freiwilligkeit der bäuerlichen Zustimmung, von der die ganze Scharwerksaufhebung ja abhängig gemacht worden war!

Was noch an Scharwerksdiensten und auch an andern vorhanden war (in Ostpreußen z. B. hatten sich am 1. Dezember 1808 noch 582 Bauern zu einer freiwilligen Ablösung der Dienste nicht bereit erklärt), wurde gleichzeitig mit der Eigentumsverleihung durch das Edikt vom 27. Juli 1808 aufgehoben, und wie die Annahme des Bauerngrundstückes zu Eigentumsrecht ein Zwang war, so auch, anders als bisher, die Ablösung der Dienste. Zwar überließ die Instruktion für die Ausführung des Ediktes vom 22. August 1808[1]) es den Erwägungen der königlichen Regierungen, von wann ab in dem einzelnen Falle die Aufhebung stattfinden könnte und müßte, aber ein Erlaß der Sektion im Finanzministerium für Domänen und Forsten vom 9. Juli 1809[2]) änderte dieses dahin, daß die Dienste nicht länger als höchstens 3 Jahre fortdauern dürften, ein Zeitraum, der durchaus hinreichend sei, jede Wirtschaft so einzurichten, daß sie der bäuerlichen Dienste nicht mehr bedürfe.

e) Der Scharwerksaufhebungsfond.

Auerswald hatte erwartet, daß alle direkten Vorteile der Scharwerksaufhebung für die Staatskasse unbedeutend sein würden gegen die, welche sich aus dem größeren Wohlstand der Grundbesitzer und dem sich hieraus entwickelnden Aufschwung des Handels und Gewerbes ergeben würden. Aber, zumal bei dem Unglück, das bald über

---

[1]) Akta der Geh. Kabinettsregistratur Friedrich Wilhelms III. betr. die Verleihung des Eigentums an die Immediateinsassen (Berliner St.-A., Rep. 89 A, XXVII).

[2]) Akta Gen. betr. Scharwerksaufhebung in Ostpreußen (K. St.-A.).

Preußen hereinbrechen sollte und nicht zum wenigsten auf unsern östlichen Provinzen lastete, ist es unmöglich, zahlenmäßig festzustellen, wie weit sich seine Erwartungen überhaupt hätten erfüllen können, oder sich wirklich erfüllt haben. Wohl aber sind wir in der Lage, einiges darüber zu berichten, ob dem Fiskus aus der Scharwerksaufhebung direkte Mehreinnahmen zuflossen, ob und um wieviel die Befreiungsgelder der Bauern die dem Domänenpächter zu bezahlende Entschädigungssumme übertraf.

Nach dem Bericht Auerswalds vom 5. Januar 1805 betrug das jährlich von den bis dahin frei gewordenen Wirten Ostpreußens zu bezahlende Dienstgeld 35607 Taler 51 Groschen, nach Abzug der Vergütigungen für den Beamten blieb als ein Plus 14869 Taler 64 Groschen übrig, einschließlich der Roggenlieferung von 11401 Scheffel 5 Metz zur Brotverpflegung der Armee. Für die noch aufzuhebenden Dienste erwartete man weitere 7069 Taler 72 Groschen, von denen als Plus sich 2952 Taler 31 Groschen einschließlich der 2563 Scheffel 14 Metz ergeben sollten. Es wäre demnach in Ostpreußen eine jährliche Mehreinnahme von über 7822 Talern zu verzeichnen gewesen mit Inbegriff der 136965 Scheffel 3 Metz Roggen.

In Littauen belief sich das Scharwerksgeld 1804/5 auf 31920 Taler 31 Groschen 4 Pfg., die Entschädigungssumme für die Beamten auf 21432 Taler 47 Groschen 15 Pfg., es blieb also ein Überschuß von 10487 Taler 73 Groschen 6 Pfg., davon wurden an Roggen 8905 Zentner 4 Metz geliefert. Entsprechend dem Verlauf, den die Dienstaufhebungen in den folgenden Jahren in Littauen nahmen, betrug 1806 das bezahlte Dienstgeld 71833 Taler, das jährliche reine Plus 25095 Taler.

Im Netzedistrikt und Marienwerderer Departement kam bis 1802 ein Scharwerksgeld von jährlich 25866 Taler 75 Groschen 6 Pfg. auf, das Plus betrug 10005 Taler 78 Groschen $4^1/_2$ Pfg., wovon 7964 Scheffel 15 Metz Roggen. Wir dürfen annehmen, daß sich auch hier mit dem weitern Fortschritt der Scharwerksaufhebung der Gewinn für die Staatskasse vermehrt hat.

Diese Überschüsse flossen in den neugegründeten Scharwerksaufhebungsfond, in den außerdem auch die sogenannten Einkaufsgelder bei Vererbpachtungen von Domänenvorwerken wie bäuerlicher Grundstücke abgeführt wurden. Vor allem hatte er den Zweck, den Beamten das Geld für die neugebauten Häuser zurückzuerstatten. Daneben wurde z. B. aus dem ostpreußischen Fond für arme Hospitäler eine jährliche Unterstützung von 2000 Talern bewilligt, wurden die Gehälter mancher Staatsbeamten verbessert; aus ihm erhielten auch die Räte für jedes Amt, in dem sie die Aufhebung der Dienste zu stande gebracht hatten, 50 Taler, und verdiente Subalterne geringere Belohnungen von 10, 20, 25 Talern. Auf Anregung Schrötters wurde aus dem ostpreußischen Fond auch das Gehalt für den Inhaber der staatswirtschaftlichen Stelle an der Königsberger Univer-

sität, „welcher der Professor Kraus bisher mit so redlichem Fleiß und ausgezeichneten Kenntnissen vorgestanden", von 250 auf 600 Taler erhöht[1]).

Lange sollten diese Fonds nicht Bestand haben; bald mußten die Einkaufsgelder bei Vererbpachtung — d. i. annähernd dasselbe wie Veräußerung von Domanialland — zu dringenderen Bedürfnissen des Staates bestimmt werden, ebenso fielen, seitdem das Edikt vom 27. Juli 1808 nicht nur die Ablösung der Naturalleistungen, sondern auch der Geldabgaben (mit Ausnahme des vierten Teiles des Wertes aller Lasten) bestimmt hatte, die jährlichen Dienstbefreiungsgelder weg, und so verschwanden die Scharwerksaufhebungsfonds in den allgemeinen Domänenkassen[2]).

4. Eigentumsverleihung.

a) Die von geringem Erfolge begleiteten Versuche vor dem Kriege, den Bauern Erbpachtsrecht an ihrem Besitz zu verschaffen.

Durch die Dienstbefreiung waren die Scharwerksbauern gewissermaßen Hochzinser geworden: ihre Acker- und Erntedienste waren in eine andere Realart, Geld, umgewandelt worden, an ihrem Besitzrecht hatte sich nichts geändert. Aber wir haben schon gesehen: die Trennung von Dienstaufhebung und Eigentumsverleihung war nur deshalb vorgenommen oder — anders ausgedrückt — die Bedingung der Annahme des Eigentums für die Scharwerksaufhebung nur deshalb weggefallen, damit der Gang dieser nicht aufgehalten würde; denn einen schnellen und günstigen Verlauf jener erwartete man nicht. Hieraus folgt schon, daß man — wie wir es ja bereits vom Freiherrn v. Schrötter hörten —, der Eigentumsverleihung durchaus nicht abgeneigt war; es sollte durchaus dem Bauer möglich sein, unter bestimmten Bedingungen und gegen angemessenes „Einkaufsgeld" sein Gut erb- und eigentümlich zu erhalten. Nie sollte dieses jedoch, darin sind alle einig, stattfinden ohne vorhergegangene Aufhebung des Scharwerks. Unter all den Stimmen, die sich hierfür erheben, sei nur eine des nähern angeführt, die Theodor v. Schöns: „Das Interesse dessen, der den Dienst leistet, ist gerade kontrastierend mit dem Interesse dessen, dem er geleistet wird. Wenn beide aus aller anderweitigen Verbindung gesetzt werden, so werden sie ohne alle weitere Rücksicht nur ihrem Interesse folgen. Jeder Beamte, welcher den Bauer wie ein Inventarstück zur Erhaltung und seines offiziellen Rufes wegen schonen mußte, wird jetzt mit aller Strenge dabei zu Werke gehen, weil er nicht mehr mit einem Bauer, dessen Wohlstand zunächst die Oberdominialbehörde interessiert, sondern mit

---

[1]) D. R. vom 6. Februar 1805.

[2]) Erlaß der Sektion im Finanzministerium für Domänen und Forsten vom 9. April 1809.

einem Eigentümer zu tun hat. Der Bauer, der dadurch in ein entfernteres Verhältnis zum Beamten gesetzt wird, wird wiederum ohne weitere Rücksicht den Dienst so schlecht als möglich tun. Als Eigner kann er nur durch die Gerichte und auf dem weiten Wege derselben zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden. Dies wird eine Menge Streitigkeiten verursachen, welche dem Bauer mehr Nachteil bringen, als er von der Verleihung des Eigentums Vorteil hat[1])."

Wenn hier Schön von dem Bauer als dem spätern Eigentümer spricht, so könnte man versucht sein, zu glauben, es sollte dem Bauer sein Besitz zu freiem Eigentumsrecht gegeben werden. Aber Schön folgt dabei nur dem laxen Sprachgebrauch, der in dieser Zeit keinen Unterschied zwischen Eigentümer und Erbpächter machte. In Wahrheit sollte dem bisherigen Lassiten sein Land nicht als freies Eigentum, sondern zu Erbpachtsrecht verliehen werden. Wir sollen die dabei beobachteten Grundsätze, die ausschließlich durch Auerswald bearbeitet wurden, nur in möglichster Kürze wiedergeben, weil sie in Wirklichkeit fast garnicht zur Ausführung gelangt sind[2]). Es sollte Regel sein, daß der Vererbpachtung die gänzliche Gemeinheitsauseinandersetzung vorausgehen sollte. Hieran schloß sich das unendlich schwierige Werk der Veranschlagung der Bauerngrundstücke, das Auerswald nach vernünftigen Prinzipien für fast unmöglich hält. Nach Abzug der noch ferner auf dem Gute bleibenden Lasten ergab sich aus der Veranschlagungssumme das Einkaufsgeld, dessen Zahlung auch in Raten gestattet war. Das Obereigentumsrecht des Fiskus macht sich geltend in dem Erbpachtzins und bei Verkauf und Vererbung an entferntere Verwandte in der Zahlung des Laudemiums, welches in diesem Falle 6 % der Kaufsumme betrug.

Wieviel neue Erbpächter nach diesen Bestimmungen geschaffen wurden, vermag ich nicht zu sagen. Aus einem Direktorialreskript vom 11. Juli 1805 erfahren wir ganz allgemein, daß um diese Zeit in Westpreußen die Vererbpachtungen schon im Gange waren, in Littauen und Ostpreußen aber noch nicht. Nach den Berechnungen des Freiherrn v. Stein wurden die Wohltaten des gleich zu erwähnenden Ediktes vom 27. Juli 1808 über 30000 Bauern zu teil; es wird darum nur eine sehr kleine oder vielleicht überhaupt keine Übertreibung sein, wenn wir behaupten, diese Grundsätze sind nie zur Anwendung gekommen.

b) Die Verordnung vom 27. Juli 1808.

Einen ganz andern Verlauf nahmen die Bestrebungen, den Bauern ein besseres Besitzrecht zu verschaffen, nach dem Kriege. Sie

---

[1]) Gutachten Theodor v. Schöns vom 20. Dezember 1800 in Ostpreuß. Oberpr.-Akten, die bei Vererbpachtung bäuerlicher Grundstücke anzuwendenden Grundsätze betreffend.

[2]) Oberpräsidialakten die bei Vererbpachtung bäuerlicher Grundstücke anzuwendenden Grundsätze betreffend, 1800—1805 (K. St.-A.).

führten zu der „Verordnung des den Immediateinsassen in den Domänen von Ostpreußen, Littauen und Westpreußen zu verleihenden Eigentumsrechtes an ihren Grundstücken" vom 27. Juli 1808[1]), nach welcher die Annahme des Eigentums Zwang war, sehr gegen den Willen Schöns, dem es als eine juristische Unmöglichkeit erschien, jemand zu zwingen, Eigentum anzunehmen. Über Zustandekommen, Inhalt und Bedeutung dieses Ediktes kann ich dem von Knapp a. a. O. I, 110—114 und II, 179—196 und Max Lehmann: Stein II Gesagten nichts Wesentliches hinzufügen.

c) Die Möglichkeit der Ablösung grundherrlicher Lasten bei allen Besitzungen innerhalb des Amtsbezirks anläßlich der Domänen-Veräußerung nach dem Kriege.

Durch dieses Edikt erhielten die bisherigen Laßbauern zunächst gewissermaßen einen Vorsprung vor den andern ländlichen Besitzern, besonders vor den Erbpächtern. Jedoch bald wurde er ausgeglichen, oder konnte es wenigstens werden, bei Gelegenheit der Domänenveräußerungen. Schon in den bereits erwähnten Vererbpachtungen der Vorwerke unter Friedrich dem Großen dürfen wir eine Veräußerung von Staatsgut erblicken, wenn auch das Obereigentumsrecht des Fiskus bestehen blieb. Unter Friedrich Wilhelm II. hörten die Vererbpachtungen nicht ganz auf, unter Friedrich Wilhelm III. wurden sie in weit größerm Umfange fortgesetzt. Nach einer Angabe Auerswalds betrug die Zahl der in Ost- und Westpreußen von 1798—1808 vererbpachteten Vorwerke über 100[2]). Es war eben damals die allgemeine Überzeugung, daß der Staat, wie er nicht geeignet sei, Handel und Gewerbe zu treiben, so auch kein guter Landwirt sein könne. Zu dieser Ansicht kam nach dem Kriege die harte Notwendigkeit, Geld zur Tilgung der französischen Geldforderungen zu beschaffen. Daß der Zeitpunkt zur Domänenveräußerung nicht günstig war, so lange das Land durch das Unglück des Krieges und durch schon getragene Lasten an Kapital und Einkünften erschöpft, der Handel durch die Kontinentalsperre daniederlag, verkannte man durchaus nicht. Es galt eben, „unter den vorhandenen Übeln das kleinste zu wählen". Aber wenn es auch, wie der König selbst sagt,[3]) unmöglich war, „bei der dringenden Beschleunigung des Geschäftes den höchsten Wert und alle nützlichen Nebenzwecke zu erzielen, welche sich sonst damit verbinden ließen", so wird doch in der „Anweisung für die ostpreußische, littauische und westpreußische Regierungen über

---

[1]) Gedruckt in der Gesetzessammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (1806—1810, pag. 245 ff.).

[2]) Kraus, Vermischte Schriften II, 160 Anm. Diese Anmerkung stammt von dem Herausgeber der Werke Kraus, von Auerswald, nicht wie Max Lehmann, Stein II, 41, versehentlich meint, von diesem selbst. Kraus starb bereits am 25. August 1807.

[3]) Kabinettsordre an Schrötter, Memel, 11. Dezember 1807.

das Verfahren bei Veräußerungen der Domänen, Forsten und Jagden“ [1]) als einer der Hauptgesichtspunkte angegeben „die Beförderung der Landeskultur durch Ablösung aller Grundbelästigungen und Abhängigkeitsverhältnisse, Darstellung eines freien, jeder Verbesserung empfänglichen, solche selbst lehrenden Grundeigentums“. Ausdrücklich werden die Regierungen angewiesen, gerade hierauf besondere Rücksicht zu nehmen: „Augenblickliche geringe Aufopferungen dürfen wichtigeren Kulturzwecken nicht im Wege stehen.“

So stellt sich die Domänenveräußerung nicht allein als Verkauf der königlichen Vorwerke und Forsten dar, sondern auch aller grund- und gutsherrlicher Rechte, die dem Staat irgend wie an einem Besitz zustanden. Es leuchtet ein, daß der Verkauf der letzteren an dritte in schärfstem Gegensatz zu dem erstrebten Ziel, der Darstellung eines freien Eigentums gestanden hätte. Er hatte allein Sinn, wenn nur der Verpflichtete kaufberechtigt war. Auerswald ging noch weiter: „Wenn die allgemeine Industrie befördert werden soll, so müssen Lasten *nur* an den Belasteten verkauft werden, und er *muß* sie abkaufen“ [2]). Aber in die Anweisung wurde nur der erste Teil seines Vorschlages übernommen, und auch dieser nur bedingt: Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember 1814 nicht abgelöst sind, können zur öffentlichen Lizitation gestellt oder die Ablösung kann dem Verpflichteten verweigert werden. Je eher man sich zur Ablösung entschloß, um so niedriger war die Ablösungssumme. Der Zinsfuß, nach dem die auf bestimmte jährliche Geldabgaben reduzierten Verpflichtungen zu Kapital, d. i. zur Ablösungssumme berechnet wurden, betrug bis zum 31. Dezember 1810 6%, bis zum 31. Dezember 1814 5%, nach dieser Zeit, wo außerdem die Ablösung verweigert werden konnte, 4%. Der vierte Teil der Summe blieb als unablösliche Grundsteuer auf dem Gut stehen. Als Gegenstände der Ablösung kamen z. B. der Domänenzins und die Dienste und Naturalleistungen in Betracht, die wir hie und da noch bei kölmischen Gütern finden, besonders aber die Ablösung des Obereigentums bei Erbpachtsgrundstücken, welche Laudemium, Kanon und Erbpacht umfaßte. Andererseits hörten auch die verschiedenen Verpflichtungen auf, welche der Fiskus den Amtseinsassen gegenüber hatte, wie Unterstützung bei Brand und dergleichen, vor allem die mancherlei Berechtigungen, die sie in den königlichen Forsten hatten, wodurch diese, aller Lasten frei, erst ein geeignetes und wertvolleres Objekt zum Verkauf wurden. Es ist selbstverständlich, daß der Wegfall dieser Rechte bei Berechnung der Ablösungssumme in Betracht kam.

Die durch diese Bestimmungen den ländlichen Besitzern in den Domänen Ost- und Westpreußens gegebene Möglichkeit, ihren Grund

---

[1]) Gegeben Königsberg, 27. Dezember 1808 (Ostpr. Präsidialakten wegen Veräußerung der Domänen, Kbg. St.-A., D 17, Vol. I u. II).

[2]) Bemerkungen zur Kabinettsordre vom 11. Dezember 1807.

und Boden zu freiem Eigentumsrecht zu erwerben, war die Erfüllung eines Versprechens des Ediktes vom 27. Juli 1808 (§ 19). Und wie der Wortlaut dieser Verheißung allen Domäneneinsassen, die noch kein volles Eigentum an ihren Grundstücken besaßen, besonders aber den Zeitpachtbauern ein solches versprach, so erstreckte sich nun auch ihre Einlösung ebenfalls auf die in Zeitpachtbesitz stehenden Bauernhöfe, wozu namentlich die Pachtbauernhöfe in Littauen und die auf Zeit in Emphyteusis gegebenen Grundstücke in Westpreußen gehörten. Die Bestimmungen hierbei waren dieselben wie bei der Ablösung der übrigen fiskalischen Rechte: Ein Zwang zur Erwerbung des Eigentums, wie das Edikt vom 27. Juli 1808 es den nach der Deklaration von 1790 behandelten Bauern vorschrieb, bestand auch für sie nicht; desgleichen hörte ihre alleinige Berechtigung zur Ablösung mit dem 31. Dezember 1814 auf; der vierte Teil der Ablösungssumme blieb auch auf ihrem Gut als feste Grundsteuer bestehen, ihre Abzahlung war auch in Raten gestattet.

Über die Anzahl der so erfolgten Eigentumserwerbungen erfahren wir ganz allgemein aus einem Schreiben v. Klewitz's an den Minister des Innern v. Schuckmann, Berlin, 9. April 1825[1]), daß zwar auf diese Weise einzelne Regulierungen bewirkt wären, daß aber der bei weitem größte Teil der Zeitpachtbauern sich noch in statu, quo ante befunden hätte, als die Deklaration des Ediktes vom 14. September 1811 vom 29. Mai 1816[2]) neue Verfügungen traf. Zwar galt diese nicht mehr für die übrigen Besitzer in den Domänen, die schon Eigentums- oder mindestens Erbpachtsrecht an ihren Grundstücken hatten (Art. 2), wohl aber für die Zeitpachtbauern, die genau wie die nicht erbberechtigten Privatbauern behandelt werden sollten (Art. 6, 80). Eine gütliche Vereinigung zwischen Gutsherr und Bauer wurde zwar zugelassen (Art. 9, 82), bei deren Mißlingen mußte aber der mit schlechtem Besitzrecht ausgestattete Bauer zur Erlangung des Eigentums die Hälfte seines Grundstückes hingeben. War diese Bestimmung für den privaten Gutsherrn eine willkommene Gelegenheit, seinen Besitz auf Kosten des bisher geschützten Bauerlandes zu vergrößern, so hatte der Staat, besonders in einer Zeit, die wie jene gegen jede Vermehrung des Domanialbesitzes war, nicht dieses Interesse. Die Danziger Regierung fuhr fort, nach der Anweisung vom 27. Dezember 1808 in bisheriger Art mit den Emphyteuten in den Domänen gütliche Vergleiche abzuschließen[3]), und die Regierung zu Marienwerder schreibt am 17. Januar 1825 an Schön: „Wir haben noch in keinem einzigen Falle von der Befugnis, die Hälfte des Landes von den Emphyteuten zu verlangen, Gebrauch gemacht". Man kann annehmen, daß die Gumbinner

---

[1]) Danziger St.-Archiv, O. P. A., Abt. 161, Nr. 35 „Eigentums-Verleihung der emphyteutischen Bauerhöfe".

[2]) Gesetzessammlung 1816, Seite 154 ff.

[3]) Schreiben an das Finanzministerium vom 26. Februar 1818.

Regierung, über deren Verhalten in diesem Punkte mir allerdings ähnliche Beweise fehlen, ebenso verfahren ist.

So haben sich infolge einer weisen Gesetzgebung die Domänenbauern im allgemeinen in ihrer Zahl erhalten und, was vielleicht mindestens ebenso wichtig ist, auch die Größe ihres Besitzes hat sich nicht verringert. Die Härte des alten Gesetzes, daß mit der Befreiung gebundener Kräfte im Wirtschaftsleben meist die Vernichtung schützender Ordnung verbunden ist, dem so manche Privatbauern zum Opfer gefallen sind, haben die Domänenbauern bei weitem weniger schwer empfunden.

Lebenslauf.

Am 19. September 1884 bin ich als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Eduard Czerwinski und seiner Gattin Auguste, geborene Lüdtke, zu Lyck in Ostpreußen geboren. Ich gehöre der evangelischen Kirche an. Ich besuchte das Gymnasium meiner Vaterstadt und verließ es Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife. Nach einem halbjährigen Aufenthalt in Rußland bezog ich Michaelis 1904 die Universität Königsberg und widmete mich vor allem historischen, geographischen und philosophischen, daneben auch staatswissenschaftlichen und literaturgeschichtlichen Studien. Ich hörte Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Arndt, Baumgart, Diehl, Gerlach, Goedeckemeyer, Hahn, Hesse, Kowalewski, Krauske, Meißner, Meumann, Rachfahl, Rühl, Schöne, Spangenberg, Stolze, Walter, Wentscher, Werminghoff. Ferner nahm ich teil an den Übungen der Herren: Baumgart, Gerlach, Goedeckemeyer, Hahn, Krauske, Meumann, Rachfahl, Rühl, Stolze, Wentscher, Werminghoff.

Ihnen allen werde ich stets eine dankbare Erinnerung bewahren. Ganz besonders fühle ich mich Herrn Professor Krauske verpflichtet, dem ich zum größten Teil meine historische Ausbildung verdanke, der mir auch die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab und sie mit seinem Rat und großem Interesse begleitete. Ferner sei den Beamten der Königlichen Staatsarchive zu Königsberg und Berlin auch an dieser Stelle gedankt für ihre bereitwillige Unterstützung, vor allem Herrn Geheimrat Dr. Joachim und Herrn Archivar Dr. Spangenberg aus Königsberg und Herrn Archivar Dr. Klinkenborg aus Berlin. Dankend erwähne ich endlich die vielfachen Anregungen, die ich auf den Sitzungen des Historisch-geographischen Vereins an der Albertina erhielt, dem ich seit Beginn meiner Studienzeit angehöre.

Das Examen rigorosum bestand ich am 20. Juli 1909.